



PRINCIPALITY OF SEALAND

www.principality-of-sealand.net

DOKUMENTATION

der Eigentumsverhältnisse für unser Staatsgebiet Hakeburg in Kleinmachnow bei Berlin.

Zusammenfassung

Mit dieser Dokumentation wird **begründet**,

daß die Ansprüche der Principality of Sealand auf ihr Staatsgebiet <Hakeburg> nach dem nationalem Recht der BRD ebenso wie nach internationalem Recht unanfechtbar und damit einklagbar sind.

Es wird nachgewiesen, daß

- die Hakeburg nach wie vor zum Vermögen der Deutschen Reichspost (Reichssondervermögen) und damit zu dem von den USA 1944 beschlagnahmten Eigentum des Deutschen Reiches gehört
- eine Verfügung über das gesamte Reichsvermögen und Reichssondervermögen oder Teile derselben seitens der Bundesrepublik nur mit schriftlicher Genehmigung der Regierung der USA möglich ist
- weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Deutsche Telekom AG bisher die Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung der USA vorgewiesen haben, daß sie das beschlagnahmte Eigentum des Deutschen Reiches in das Bundesvermögen überführen und verkaufen dürfen
- die Deutsche Telekom AG sich damit zu Unrecht als Eigentümer der Hakeburg in Kleinmachnow bei Berlin ausgibt
- der Pachtvertrag zwischen dem Fürstentum Sealand (Principality of Sealand) und der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches (SHAEF-Gesetzgeber USA) völkerrechtlich und reichsgesetzlich gültig ist
- die Weigerung der Deutschen Telekom AG, der Principality of Sealand die Nutzung des gepachteten Geländes zu ermöglichen, gegen nationales und internationales Recht verstößt
- die Ansprüche der Principality of Sealand auf Nutzungsausfall, abgetreten an die Sealand Trade Corporation, rechtens sind und auch bis heute nicht angefochten wurden.

Sealand, im November 2002



Johannes W.F. Seiger
Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender

DIE SACHLAGE	3
I. RECHTSGRUNDLAGEN	3
1. Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen; es besteht fort.	3
2. Die Hakeburg ist Eigentum des Deutschen Reiches.....	3
3. Die Hakeburg ist als Reichssondervermögen von den USA nach wie vor beschlagnahmt.....	4
4. Ohne Genehmigung der USA kann niemand über das beschlagnahmte Reichsvermögen verfügen	5
5. Die Kommissarische Regierung des Deutschen Reiches wurde 1985 durch den vom SHAEF-Gesetzgeber USA beauftragen Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich gebildet. Das deutsche Reich ist seitdem wieder handlungsfähig.....	5
II. PACHTVERTRAG	5
6. Die Hakeburg in Kleinmachnow bei Berlin wurde von der Principality of Sealand im Jahre 1999 für 99 Jahre gepachtet.....	5
7. Das Gelände der Hakeburg ist auf 99 Jahre Staatsgebiet der Principality of Sealand.	5
8. Die Verpachtung der Hakeburg an die Principality of Sealand ist sowohl nach Reichsrecht wie nach Besatzungsrecht legal.....	5
III. NICHTIGE GESCHÄFTE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER DEUTSCHEN TELEKOM	6
9. Alle Geschäfte, die mit dem Vermögen des Deutschen Reiches ohne Genehmigung oder Ermächtigung der alliierten Behörden getätigt wurden und werden, sind nichtig.....	6
10. Dies gilt auch für den Fall, daß Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anderes vorsehen oder festlegen.	6
IV. ZURÜCKWEISUNG UNGÜLTIGER ANNAHMEN	8
11. Die Hakeburg wurde nicht aus dem Vermögen der SED in das Bundesvermögen übernommen.....	8
12. Die Eintragung im Grundbuch vom 2. August 1974 war ungültig.	9
13. Die angeführten Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen gelten auch für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990.	10
14. Die gesamte SHAEF-Gesetzgebung unter der Führung der USA ist die Voraussetzung für den Viermächtestatus sowie den darauf begründeten sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag und gilt für die Bundesrepublik Deutschland zwingend fort.	10
15. Der Eintrag Deutschen Telekom AG als Eigentümer der Hakeburg ist ungültig und widerspricht den Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit den drei Mächten ebenso wie mit den vier Mächten.	10
V. FAZIT:	11

Die DOKUMENTE

DIE SACHLAGE

I. Rechtsgrundlagen

1. Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen; es besteht fort.

Begründung:

Dies ist sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch in der sonstigen nationalen und internationalen Rechtsprechung anerkannt worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.07.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR - Auszug - **Orientierungssatz:**

«Es wird daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".»

2. Die Hakeburg ist Eigentum des Deutschen Reiches.

Begründung:

Das Deutsche Reich hat die Hakeburg legal und verfahrensrechtlich korrekt aus Privatbesitz erworben.

Dokumente 01 - 06

01 Schreiben des Eigentümers D. von Hake an das Amtsgericht (AG) Potsdam: Ankündigung des Verkaufs an die Deutsche Reichspost, vom 15. Jan. 1937

02 Schreiben des Reichspostministeriums an das Amtsgericht Potsdam: Kaufabsicht und Frage, ob Genehmigung gern. Reichssiedlungsgesetz erforderlich [#1, #2] vom 16. Jan. 1937

Darin: Handschriftliche Feststellung des Amtsgerichts auf dem Originalbrief, daß keine Genehmigung erforderlich ist [#2] mit Datum: 19. Jan. 1937.

03 Amtsgericht Potsdam: Beurkundung, daß das Eigentum Kleinmachnow Band 6 Blatt Nr. 126 (Ordnungsnummer 56), Grundstücke 1, 2, 3 von D. von Hake auf die Deutsche Reichspost, vertreten durch den Präsidenten der Reichspostdirektion Berlin, übergeht. [#1 #2 #3] vom 22. Jan. 1937

04 Katasterauszug [Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungsverhandlungen] des Spandauer Weg (Parz. 6656/33) und Grundbuch Band 6, Blatt 126: Eigentümer D. von Hake [#1 #2] vom 29. Jan. 1937

05 Kreisausschuß Teltow-Fläming:
Bescheinigung, daß keine Bedenken (Reichsabgabenordnung) gegen den Übergang des Eigentums bestehen.
Festgestellter Kaufpreis: 2.400.000 RM
Datum: 16. Febr. 1937

05a Reichspostdirektion Berlin an AG Potsdam:
Bitte um baldmöglichste Eintragung, vom 18. Febr. 1937

06 Amtl. Abschrift des Kaufvertrags zwischen D. Hake und dem Deutschen Reich (Reichspost) vom 2. Nov. 1939

3. Die Hakeburg ist als Reichssondervermögen von den USA nach wie vor beschlagnahmt.

Beweise:

A. Gesetz Nr. 52 der MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND, AMERIKANISCHE ZONE (in Folge «**SHAEF-Gesetz Nr. 52**» benannt)

«Sperre und Kontrolle von Vermögen

ARTIKEL I

Arten von Vermögen

1. Vermögen innerhalb des besetzten Gebietes, das unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, wird hiermit hinsichtlich Besitz oder Eigentumsrecht der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle durch die Militärregierung unterworfen:

Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine gleichartige staatliche oder kommunale Verwaltung, deren Dienststellen und Organe, einschließlich aller gemeinwirtschaftlichen Nutzungsbetriebe, Unternehmen, öffentlicher Körperschaften und Monopolbetriebe, die durch irgendeine der vorgenannten Organisationen kontrolliert werden; ...

2.) Der Beschlagnahme hinsichtlich des Besitz- oder Eigentumsrechtes, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstiger Kontrolle ist auch Vermögen unterworfen, das unter Zwang oder Drohung „übertragen oder rechtswidrig dem Eigentümer oder Besitzer entzogen oder erbeutet worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen in Anwendung von Rechtssätzen oder im Wege von Verfahren, die den Schein des Rechts zu wahren vorgaben oder in sonstiger Weise vorgenommen wurden.

ARTIKEL II

Verbotene Handlungen

3. Sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist: oder sofern nicht die Militärregierung ihre Ermächtigung oder Anweisung dazu erteilt hat, darf niemand Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, damit handeln, es verkaufen, vermieten, übertragen, ausführen, belasten oder sonstwie darüber verfügen, es zerstören oder den Besitz, die Verwahrung oder die Kontrolle darüber aufgeben ...

B. Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, **Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1274, Art. 2:**

«Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.»

Weitere Beweise können jederzeit erbracht werden.

4. Ohne Genehmigung der USA kann niemand über das beschlagnahmte Reichsvermögen verfügen

Begründung:

SHAEF-Gesetz Nr. 52, Art. III

«Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens»

«4. Alle Verwahrer, Pfleger, Amtspersonen oder andere Personen, die Vermögen der in Artikel I oder II aufgezählten Art in Besitz, in Verwahrung oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

(a) (I) Sie müssen das Vermögen nach den Weisungen der Militärregierung verwalten und dürfen bis zum Erlaß dieser Weisung dieses Vermögen weder übertragen noch aushändigen noch anderweitig darüber verfügen; ...

5. Niemand soll eine Handlung oder Unterlassung begehen, verursachen, noch durch Dritte zulassen, sofern hierdurch Vermögen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, beschädigt oder verheimlicht wird.»

5. Die Kommissarische Regierung des Deutschen Reiches wurde 1985 durch den vom SHAEF-Gesetzgeber USA beauftragten Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich gebildet. Das deutsche Reich ist seitdem wieder handlungsfähig.

Begründung:

Rechtsgrundlage des Generalbevollmächtigten ist die SHAEF-Gesetzgebung der USA für Deutschland. Die Kommissarische Regierung des Deutschen Reiches (SHAEF-Gesetzgeber USA) ist im Rahmen der Haager Landkriegsordnung dazu verpflichtet, den Anweisungen der Siegermacht USA in bezug auf die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Deutschland bis zu einem künftigen Friedensvertrag Folge zu leisten.

II. Pachtvertrag

6. Die Hakeburg in Kleinmachnow bei Berlin wurde von der Principality of Sealand im Jahre 1999 für 99 Jahre gepachtet.

Begründung:

Pachtvertrag der Principality of Sealand mit der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches (SHAEF-Gesetzgeber USA)

7. Das Gelände der Hakeburg ist auf 99 Jahre Staatsgebiet der Principality of Sealand.

Der Pachtvertrag ist völkerrechtlich dem Vertrag zwischen Großbritannien und China über **Hongkong** vergleichbar.

8. Die Verpachtung der Hakeburg an die Principality of Sealand ist sowohl nach Reichsrecht wie nach Besatzungsrecht legal.

Begründung:

Der vom US State Departement gemäß Art. 43 Haager Landkriegsordnung genehmigte Antrag auf Verpachtung der Hakeburg an die Principality of Sealand, bei der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches (SHAEF-Gesetzgeber USA). Weitere Auskünfte unter der Adresse:

Reichskanzler Wolfgang Gerhard Günter Ebel
Provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 (nicht 4)
1000 Berlin-Zehlendorf 1 (14163 Berlin)
Telefon: +49 (0) 30 802 91 66
Telefax: +49 (0) 30 802 91 66

III. Nichtige Geschäfte der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Telekom

- 9. Alle Geschäfte, die mit dem Vermögen des Deutschen Reiches ohne Genehmigung oder Ermächtigung der alliierten Behörden getätigt wurden und werden, sind nichtig.**

Begründung:

SHAEF-Gesetz Nr. 52

«ARTIKEL V: Nichtige Geschäfte»

«Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Geschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Genehmigung oder Ermächtigung der Militärregierung abgeschlossen wird, sowie jede Übertragung, jeder Vertrag und jede Vereinbarung, gleichgültig, ob diese Geschäfte vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt wurden, vorausgesetzt, daß die Absicht bestand, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung oder die Rückgabe von Vermögen an den berechtigten Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.»

- 10. Dies gilt auch für den Fall, daß Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anderes vorsehen oder festlegen.**

Im **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** heißt es in

Artikel 143b

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden.

Dieser Artikel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist nach geltendem Völkerrecht ungültig.

Begründung:

A. Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1274

«Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) vom 8. Oktober 1990

...

3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:

Erster Teil: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis « Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern»

sowie Absätze Artikel 2 Absatz 1" (**siehe unten B**)

Art. 3, 4, 5, 7, 8

Dritter Teil, Anhang:

Artikel 3, 6

Sechster Teil, Artikel 3

Siebenter Teil, Artikel 1

Neunter Teil, Artikel 1

Zehnter Teil, Artikel 4 ...

Dokumentiert im Internet [www.Principality-of-Sealand.net]

B. «Überleitungsvertrag»:

VERTRAG ZUR REGELUNG AUS KRIEG UND BESATZUNG ENTSTANDENER FRAGEN
(in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten
Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik
Deutschland geänderten Fassung)

... **Artikel 2 (1)** Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch
gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der
Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder
festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach
deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in
Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder
festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen
ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen,
gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen, wie gleichartige nach
innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte
und Verpflichtungen.

[Siehe oben <3. B>]

C. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 139

«Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus
und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den
Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.»

D. SHAEF-Gesetz Nr. 52, ARTIKEL VI

«Gesetzeswidersprüche»

«**B.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz, oder einer auf
Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen, geht
das erstere vor. Alle deutschen Gesetze, Erlasse und Bestimmungen, die
Beschlagnahme, Einziehung oder Zwangsverkauf von Vermögen der in
Artikel I und II aufgezählten Art vorsehen, werden hiermit außer Kraft
gesetzt.»

E. Militärregierung – Deutschland: Allgemeine Anordnung Nr. 2 - gemäß Gesetz Nr. 52 und SHAEF-Gesetz Nr. 55:

«**IG Farbenindustrie AG: Verbot** von Rechtsgeschäften in Aktien und
Schuldverschreibungen und anderen Vermögensinteressen der IG
Farbenindustrie AG.»

Diese allgemeine Anordnung ist die aktuelle und allgemein bekannte
Rechtspraxis.

Begründung zu E:

Dokumentation des aktuellen Standes der Angelegenheit IG Farben aus
der Presse; Zeugenvernehmung des Vorstandes der IG Farben u.a.m.

IV. Zurückweisung ungültiger Annahmen

11. Die Hakeburg wurde nicht aus dem Vermögen der SED in das Bundesvermögen übernommen

Die Hakeburg war auch von 1945 – 1990 stets im Eigentum des Deutschen Reiches und wurde nicht etwa dem Vermögen der SED zugeschlagen. Eine Eigentumsüberschreibung an die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Wege hat weder stattgefunden noch war sie rechtlich möglich.

Begründung:

In der ehemaligen DDR wurde die Hakeburg zum Volkseigentum erklärt. Die sowjetische Besatzungsmacht hat jedoch damit den deutschen Behörden keine Befugnisse in bezug auf das Eigentum und die Verfügung über die Hakeburg zugestanden. Vielmehr wurde das Gelände der Hakeburg zu treuen Händen einer Verwaltungsgesellschaft übergeben.

Dokument 07 [Abschrift]

Übereignungsurkunde vom 5. Sept. 1946

[Zusammenfassung des Textes: Übertragung des Eigentums an dem Gelände der früheren Deutschen Reichspost in Kleinmachnow (Park, Burg und Forschungsanstalt) im Grundbuch des Amtsgerichts Teltow von Kleinmachnow Band 194 Blatt 4537 und Band 6 Blatt 126 an Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mbH in **Berlin**. Fundament nimmt *treuhänderisch* die Grundstücksrechte der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wahr.] (Bestätigt) Aufgrund Befehl v. 25. Mai 1946 Nr. 170 des (sowjet.) Militärkommandanten des Kreises Teltow (Major Kusniezow)
[#1 #2 #3#]

Dokument 08 [Abschrift]

Grundbuch Kleinmachnow, alte Fassung, vom 19. Nov. 1948

Eigentümer:

Eintragung (1) lfd. Nr. 1 - 9: Eigentum des Volkes

Grundlage der Eintragung:

<In Blatt 126 in das Eigentum des Volkes übergegangen gemäß Verordnung vom 5. August 1946 durch die Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme gefaßten Beschlüssen. Auf Ersuchen des Rates des Kreises Teltow in Machnow am 4. Oktober 1948, hier eingetragen am 19. November 1948 gez. Lockhoff Schmidt>

[#1] vom 9. Mai 1949

Erste Abteilung lfd. Nr. 1 -9

Eintragung (2) lfd. Nr. 1,3,4,5,7,9 (ohne 2 und 8):

Eigentümer:

<Fundament Gesellschaft für Grundbesitz mit beschränkter Haftung zu Berlin>

Grundlage der Eintragung:

Aufgrund der Verfügung der Landesregierung Brandenburg, Minister des Inneren, Amt zum Schutze des Volksvermögens, vom 14. April 1949 hier eingetragen am 9. Mai 1949 Eigentümer Fundament Gesellschaft für Grundbesitz..., Berlin

Und:

2. Aug. 1974 Eintragung (3) Namensänderung jetzt:

<Organisationseigener Betrieb Fundament in Berlin>

Grundlage der Eintragung:

Gemäß Anweisung Nr. 158/74 des Ministers des Innern und Chefs der deutschen Volkspolizei am 24. Mai 1974 eingetragen am **2. August 1974**.

12. Die Eintragung im Grundbuch vom 2. August 1974 war ungültig.

Begründung:

A. Die gesetzliche Kette der Eintragungen wurde an dieser Stelle unterbrochen, weil die Eintragung der Zustimmung des SHAEF-Gesetzgebers bedurft hätte und ein Beauftragter der sowjetischen Besatzungsmacht die Zustimmung zu dieser Eintragung rechtswirksam nicht geben konnte und durfte.

Die Anweisung des sowjet. Kommandanten widerspricht dem SHAEF-Gesetz Nr. 76 (vom 29. Januar 1945), veröffentlicht im US-Amtsblatt für Deutschland Ausg. A, Seite 42

B. Die Eintragung vom 2. 8. 1974 war weiterhin deshalb unwirksam, weil die vermeintliche Eigentumserwerberin, die Fundament GmbH, ihren Sitz in Berlin hatte, dem fortgeltenden Geltungsbereich des besonderen Status von Berlin. Damit unterlag diese Gesellschaft den besonderen Bestimmungen, die für Berlin gelten.

C. Amtliche Feststellung des Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin:

Mit **Befehl Nr. 1 der Interalliierten Militärkommandantur** der Stadt Berlin vom 11.07.1945 (VOBl. d. Stadt Berlin Nr. 4 S. 45), wurde die Verwaltung der Stadt Berlin durch die Vier Mächte übernommen und alle vom Chef der Garnison und Militärkommandanten der Roten Armee der Stadt Berlin erlassenen Befehle und Anordnungen angeordnet, daß diese Befehle und Anordnungen bis auf besondere Verfügung in Kraft bleiben.

Gemäß Ziffer 2 Satz 2 der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland vom 05.06.1945 (**Quelle:** Amtsbl. All. Kontrollrat Deutschl. ErgBl. Nr. 1 S. 11) und Ziffer 7 der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland vom 05.06.1945 (**Quelle:** Amtsbl. All. Kontrollrat Deutschl. ErgBl. Nr. 1 S. 10) wurde sodann das gesamte Stadtgebiet der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin der kollektiven Verwaltung der vier Mächte, vertreten durch eine unter der Leitung des Kontrollrats stehende Interalliierte Militärkommandantur der Stadt Berlin gestellt.

D. Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949, in VOBlatt der brit. Zone Nr. 50, vom 7. September 1949:

«4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren die Artikel 23 und 144 dahin, daß er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundesrat oder Bundestag erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird...»

Fazit der Punkte 10 - 13:

Damit ist klaggestellt, daß die Hakeburg stets unter der Gesetzgebung der alliierten Besatzungsmächte gestanden hat und weiterhin steht. Die Auffassung, es habe seitens der sowjetischen Besatzungsmacht eine Aufhebung der Beschlagnahme nach SHAEF-Gesetz Nr. 52 gegeben, ist nicht aufrechtzuerhalten.

13. Die angeführten Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen gelten auch für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990.

Eine Aufhebungsorder des SHAEF-Gesetzgebers für Deutschland betreffend die Beschlagnahme des Reichs- und damit Postvermögens ist niemals erfolgt. Vielmehr wurde im Gegenteil die Fortgeltung derselben mehrfach amtlich festgestellt.

Begründung:

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, vom 25.09.1990, Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1274 [**Siehe oben Nr. 3 B.**]

14. Die gesamte SHAEF-Gesetzgebung unter der Führung der USA ist die Voraussetzung für den Viermächtestatus sowie den darauf begründeten sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag und gilt für die Bundesrepublik Deutschland zwingend fort.

Begründung:

A. BGBl 1990 II Seite 1274, <Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin>, [**Siehe oben Nr. 4 B.**]

B. Dasselbe,

Art. 4:

«Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.»

15. Der Eintrag Deutschen Telekom AG als Eigentümer der Hakeburg ist ungültig und widerspricht den Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit den drei Mächten ebenso wie mit den vier Mächten.

Die Verträge mit den drei Mächten sind die unaufhebbare Grundlage der Verträge mit den vier Mächten (Zwei-plus-Vier-Vertrag etc.)

Begründung:

Einträge im Grundbuch Kleinmachnow

Eintrag vom 15. Aug. 1995:

Dokument 09 [Abschrift]

Eintragung (4) Lfd. Nr. 1,3,4,5,7,9

Eigentümer: Deutsche Telekom AG, Bonn

Grundlage der Eintragung:

(gemäß Ersuchen vom z. B. 1995 der Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben v. 2.8.1995 (PZ/M25V-94/40739) eingetragen am 15. 8. 1995

Eintrag vom 3. Febr. 1998 [Abschrift]

Dokument 09a -

Grundbuchblatt (durchgestr.: 4905) 145

Liegenschaften der Fundament GmbH (durchgestr.)

Deutsche Telekom AG: Neu gefaßt am 3. Febr. 1998:

Bemerkung: Zurückgeführt!

Eintrag vom 03.02.1998

Dokument 09b o.D. Grundbuch Kleinmachnow Blatt 145 [Abschrift]

Eigentümer Nr. 1-6: Deutsche Telekom AG
Grundlage der Eintragung:
Ohne Eigentumswechsel
bei Neufassung hier vermerkt am 03.02.1998 [#1]
Aufstellung der Flächen [#2]
Bestandsbeschreibung [#3]

Anmerkung: Der Eintragstext: «Ohne Eigentumswechsel» ist auch nach dem Urteil des BVerfG vom **31.07.1973 - Aktenzeichen: 2 BvF 1/73** – sachlich unrichtig und damit ungültig.

V. Fazit:

Die Deutsche Telekom AG **verweigert** der Principality of Sealand im Deutschen Reich die Nutzung ihres Staatsgebietes Hakeburg gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Damit wird seitens der Deutschen Telekom AG – die laut GG 143 in Vollmacht der Bundesrepublik Deutschland handelt - bewußt und vorsätzlich **gegen geltendes nationales, internationales und Besatzungsrecht verstoßen**.

Strafantrag ist gestellt.

Die Principality of Sealand hat ihre Schadensersatzansprüche zur rechtlichen und finanziellen Geltendmachung an die staatseigene Firma Sealand Trade Corporation übertragen.

Eine **Schadensersatzforderung** ist bereits rechtswirksam geltend gemacht und wird bis zu einer Einigung oder einer gerichtlichen Entscheidung fortgeschrieben.

Ein ausführliches Rechtsgutachten ist in Arbeit.

Hinweis:

Laut Regierungsbeschuß 080203 der Principality of Sealand wird die Hälfte der Schadensersatzsumme den Opfern der Flutkatastrophe im August 2002 in Deutschland, Österreich und Tschechien als humanitäre Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Sealand, im November 2002

Principality of Sealand

gez. RGB
Staatsminister



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

info@principality-of-sealand.de

99

D. von Hake

Klein Machnow-Hakeburg, den 15. Januar 1937
Post Berlin-Zehlendorf

Korrespondenz: S 4 Zehlendorf 4775

16. JAN 1937

An

das Amtsgericht Abt XII

P o t s d a m

Betr. Klein Machnow
Bl. 126 / 54
Schreiben vom 23.12.36

Der Antrag des Notars Herr auf Eintragung einer Sicherheitshypothek für die Gemeinde Klein Machnow ist dadurch hinfällig geworden, daß über das zu belastende Grundstück Verkaufsverhandlungen mit dem Reichspostministerium schweben, die in den nächsten Tagen zum Abschluß kommen sollen.

Im Einverständnis mit der Gemeinde Klein Machnow bitte ich daher, den Antrag vorläufig noch kurze Zeit ruhen zu lassen. Nach Erledigung der Katasterarbeiten und Aussonderung einer nicht mitverkauften Parzelle wird ein neuer Antrag auf Eintragung gestellt und der alte zurückgezogen werden.

Heil Hitler!

[Handwritten signature]

*Frei lfd.
7. 1. 37.
ky*

574

Reichspostdirektion

Berlin

(Bitte in der Antwort Nr.
und Gegenstand angeben.)

IV D

Berlin-Charlottenburg 5, den 16. Januar 1937

Herbartstr. 18-20

Fernsprecher: Sammel-Nr. 93 69 21

100



An das Amtsgericht Potsdam,
Grundbuchamt
Potsdam

Grundbuch von Klein Machnow

Band 6 Blatt 126

" 4 " 75

Eilt!

Krupp

Die Deutsche Reichspost beabsichtigt, die auf den nebenbezeichneten Grundbuchblättern eingetragenen Grundstücke von dem Eigentümer zu erwerben. Der Kreis Teltow, in dem die Grundstücke liegen, ist durch die 1. Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 4.11.1933 (GS 1933 Nr. 70 S. 394) als Wohnsiedlungsgebiet erklärt. Die Auflassung der Grundstücke daher an sich nach dem Gesetz über Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22.9.1933 (RGBl I S. 659) zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedürfen. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des angeführten Gesetzes ist indessen hier die Genehmigung nicht erforderlich, da das Reich als Erwerber auftritt. Im Hinblick auf die angeführte Bestimmung des § 4 Absatz 4 Satz 1 ist die Reichspostdirektion der Auffassung, daß im vorliegenden Fall der § 11 des Gesetzes nicht anwendbar ist, nach dem das Grundbuchamt eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen darf, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt oder durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nachgewiesen ist, daß es eine Genehmigung nicht bedarf. Da jedoch Zweifel über die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung bestehen, bittet die Reichspostdirektion um gefällige Auskunft, ob das Grundbuchamt die Eintragung der Eigentumsänderung von der Vorlage einer Bescheinigung der Genehmigungsbehörde abhängig machen würde, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

Da

Da die Klärung der erörterten Frage besonderer Beschleunigung bedarf, wäre die Reichspostdirektion für eine baldgefällige Beantwortung dieser Anfrage dankbar.

In Vertretung

H. Hoffmann

1. / au Nkt.

Bei Rücksprache mit dem Herrn
Gemeindeführer befatigen wir Ihnen, dass
für einen sofortigen Bezug des Ring der Kon-
sekration einer Kaffainigung des Kreises
Faltens gemäß 11 1/2 des Aufstellungsbeschlusses
nicht erforderlich ist.

2. Kay i Hau.

Zeit gest. ab 19/12

7. 11. 38.

ky

19/12

Das Amtsgericht.

Eingegangen am 22. Januar 1937

11 Uhr 52 Minuten.

1. Auflage

Mein

Protokoll den 22. Januar 1937

Verfügung besonders.

Tagb. Nr. 519
Kantw. ~~...~~

Vor dem unterzeichneten Justizinspektor
Bohm als - Richter - Rechtspfleger -

erschieden:

1. Der Regierungsdirektor
Kiloff aus Zsch, Kreis
Mein.

2. Der Popow Dr. Georg Hoff-
mann, Kreis - Gestalt-
ling 4, Mülnerdorf Nr. 53,
unter Zugrundelegung auf die im
Leipziger Tage vom 18. Januar
1937 unterzeichneten Vollmacht
des Kreisgerichtsdirektors Bohm,

zu 1 dem beauftragenden Beamten von Person
bekannt,

zu 2 ausgewiesen durch Kreisamt Meitz

Kr. 272 des Kreisgerichtsdirektors
Bohm vom 4. Mai 1936

1. Kaufvertrag über
ist bereits vollzogen.
2. bei Kreisgerichtsdirektor
Bohm:
Zur Eintragung des
GPK. mit Bezug auf
Frist vom 2. November
geht.
3. Kauf 2. Kauf.
Z. 22. 1. 37.

27/3

Justizinspektor
Ziel Josef ab 27/3

Kaufver. auf
Kr. 272. 37.

Justizinsp. Bohm als Rechtspfleger

Kleinmachnow
Blatt Nr. 126
Ordnungsnummer 56

— Ich — ~~Wir~~ — *Rittloff aus Jahn*

bewillige , Ich — ~~Wir~~ — *Georg Hoffmann*

beantrage , die Eigentumsänderung in das Grundbuch einzutragen.

~~Ich — Wir — beantrage ferner, d. Grundstück — Trennstück — mit dem im Grundbuch von~~

Band Blatt Nr.

eingetragenen Grundstück zu vereinigen —

— dem im Grundbuch von

Band Blatt Nr.

eingetragenen Grundstück Nr. als Bestandteil zuzuschreiben —

nach

Band Blatt Nr.

als selbständiges Grundstück zu übertragen —

~~— auf ein neues Grundbuchblatt zu übertragen —~~

— Wir überreichen

a) ~~— beglaubigte Auszug aus dem Steuerbuch mit Karte —~~

b) ~~— die Grunderwerbsteuerbescheinigung — *)~~

c) ~~— die zur Rechtswirksamkeit der Auflassung erforderliche Genehmigungsurkunde der zuständigen Behörde (Bef. über den Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken vom 15. 3. 1918 — RGVl. S. 123 —) —~~

~~d) — die Urkunde vom *18/21. 1.* 1937 über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft —~~

~~e) — Nachweis über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gemäß §§ 4, 14, 16 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 — RGVl. S. 1429 —~~

~~bestünde sich bei den Grundakten. —~~

~~— Eine Urkunde über das der Veräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft wird nicht vorgelegt. —~~

*) Falls die Grunderwerbsteuerbescheinigung nicht vorgelegt wird, sind die Erschienenen nach § 5 Ziff. 1 der A. V. v. 11. 11. 19 (RM. Bl. S. 558) zu befehlen.

Der gemeine Wert des Grundstücks beträgt 2.000.000 Mk

Die Kosten trägt der Herr Philipp Kreygott, der das Grundstück

freipis in Auftrag nimmt.

Kostenvoranschlagskultung über R.M.

— E. B. Nr. — legen wir vor.

D Erschienene zu (Veräußerer) wurde von dem beurkundenden Beamten gemäß § 3 der 8. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung vom 27. 4. 1926 — RGBI. II S. 251 — befragt, ob — er — sie — zur Industriebelastung herangezogen sei .

D Erschienene zu — bejahte — verneinte — die Frage. Nach Bejahung der Frage wurde — er — sie — weiter gefragt, ob D zu veräußernde Grundstück zum belasteten Betriebsvermögen gehöre .

D Veräußerer — bejahte — verneinte — diese Frage.

D Veräußerer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auf vorstehende Erklärungen der § 24 der ersten Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz vom 28. 10. 1924 — RGBI. II S. 421 — Anwendung findet.

De Erschienenen — zu — wurde gemäß § 18 der GBO. eine Frist von gelebt zur Beibringung

Wittmann, Philipp, Wirtschaftler
Wittmann, Fritz.

H. Georg Hoffmann, Postfach

Hoffmann

Wittmann, Fritz, Wirtschaftler.

Gemeindebezirk Klein-Machnow Gemarkung Klein-Machnow

Alter Bestand

— Grundsteuermutterrolle Artikel — Grundbuch Band, Blatt — Eigentümer

Bau- fende Num- mer des Geri- chtings- pro- to- kolls	Jahrgang des Grund- buchs- anhangs bzw. der Grund- buchs- abschrift	Nummer		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kultur- art (Gattung der Gebäude)	Klasse	Flächen- inhalt			Reinertrag der Liegen- schaften Taler, $\frac{1}{100}$ (Nutzungswert der Gebäude Mark)	
		des Rarten- blatts (der Blatt)	der Parzelle Der Gebäudesteuerrolle (Nr. und Buchstabe)				ha	a	qm		
1	2	3	3	4	5	6	7			8	
89	Art. 145	Ordb. Bd. 6	Bl. 126	- von Hake, Dietlpff, Regierungssassess a. D.							
1909	2	719/33	etc	Am Seeberg	{ H A (j. H.) Wa (j. H.) Wa (j. H.)	6 6 8 5	23 • • •	61 8 34 16	18 76 02 32	24,66 0,20 0,04 0,10	
				Teilung.				24	20	28	25,00
								24	20	28	25,00



106

Kreis **Teltow** Katasteramt **Teltow**

Neuer Bestand

Grundsteuer Mutterrolle Artikel — Grundbuch Band, Blatt — Eigentümer

Nummer der Parzelle Der Gebäudesteuerrolle (Nr. und Buchstabe)	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart (Gattung der Gebäude)	Klasse	Flächeninhalt			Nennwert der Liegenschaften Taler, ¹ / ₁₀₀ (Nennwert der Gebäude Markt)	Hinweis auf Spalte 1	Jahresbetrag der Grundsteuer und sonstige Bemerkungen
				ha	a	qm			
9	10	11	12	13			14	15	16

Art. Grdb. Bd. Bl. N.N. von **Hake, Dietloff, Reg. Ass. a. D.**

2 6656/33 am Spandauer Weg H 6 . . 16 0,00

Art. 145 Grdb. Bd. 6 Bl. 126 - von Hake, Dietloff, Reg. Ass. a. D.

6657/33 am Seeberg

(H	5	23	61	02	24,66
(A	6	.	8	76	0,20
(j. H.)					
(Wa	8	.	34	02	0,04
(j. H.)					
(Wa	5	.	16	32	0,10
(j. H.)					
		24	20	12	25,00

29. Januar 1937 24 20 28 25,00

Wohnungszwangig *zwangig*
Aufbauzwangig *Grundbesitzzwangig*



F. A.
F. A. H. H. H.

Reichspostdirektion
Berlin

Berlin-Charlottenburg 5, den 18. Februar 1937
Herbartstr. 18-20
Fernsprecher: Sammel-Nr. 93 69 21

103

(Bitte in der Antwort Nr.
und Gegenstand anzugeben.)

IV H/D 2

An das Amtsgericht (Grundbuchamt)

Potsdam

Auf Ihr Schreiben vom 22.1.
Klein Machnow Bl 126/56

1 Anlage

In den Grundbuchsachen von Klein
Machnow (Kreis Teltow) Bd 6 Bl 126 und
Bd 4 Bl 75 überreichen wir anliegend
zu den Auflassungsverhandlungen vom

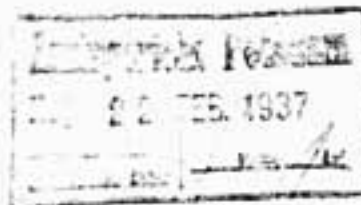
22.1. und 9.2. vor dem dortigen Grundbuchamt die Unbedenk-
lichkeitsbescheinigung der Grunderwerbssteuerstelle des Krei-
ses Teltow vom 16.2.

Wir bitten, die Eintragung der Deutschen Reichspost als
neue Eigentümerin der aufgelassenen Grundstücke nunmehr
baldgef. vorzunehmen.

Die Ihnen s.Z. überlassene Erstschrift des Kaufvertrages
wird gleichfalls zurückerbeten.

IA Vertretung

[Handwritten signature]



Verhandelt Babelsberg.....

Die Veräußerungsanzeige gemäß § 3 der Durchführungsbestimmungen zum G.E.St.G. vom 22.1.1935 (RMBl S. 38 ff) ist am 8. 11. 1939 an das Finanzamt des Kreises Teltow abgesandt worden.

Auf der Erstschrift sind 3,- RM (drei RM) Urkundensteuer verrechnet worden. (UStG § 45 Abs 3 u 9)

155

gez. Baumgart
Postrat

Der endesunterzeichnete Postrat Werner Baumgart in Berlin ist durch Vf des RPH vom 28. März 1939 St a 6041-3 als zuständigen Sachbearbeiter des Bauverwaltungssachgebiets der Reichspostdirektion Berlin auf Grund des Artikels 12 § 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.9.1899 dazu bestimmt, Verträge der Deutschen Reichspost, die für Grundstücke in den Bezirken der RPD Berlin und Potsdam abgeschlossen werden, zu beurkunden.

Vor dieser Urkundsperson erschienen heute, von Person bekannt:

1. Herr Dietloff von Hake, wohnhaft zu Babelsberg, Griebnitzstrasse 6,
2. Herr Oberpostinspektor Rudolf Kabisch, wohnhaft Berlin-Niederschönhausen, Heegermühler Weg 28

und legten den dieser Verhandlung nachgehefteten Kaufvertrag vom 2. November 1939 vor, inhaltdessen der Erschienene zu 1. von seinem Grundstück in Kleinschnow, eingetragen im Grundbuch Band 4 Blatt 75 beim Grundbuchamt Potsdam, einen Geländestreifen von 1469 qm Flächeninhalt an die Deutsche Reichspost verkauft.

Nachdem dieser Vertrag den Erschienenen durch den Endesunterzeichneten vorgelesen worden war, bekannten sie sich zu seinem Inhalt und erkannten die unter dem Vertrag befindlichen Unterschriften als die ihrigen an.

Vorstehende Verhandlung ist den Erschienenen vorgelesen und von ihnen in Gegenwart des Endesunterzeichneten genehmigt sowie wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

gez. Dietloff von Hake gez. Rudolf Kabisch

Es wird bescheinigt, daß diese Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat.

(Dienststempel)

gez. Baumgart
Postrat

*Silvio-Haus
von H. 156*

Kopie
Reichspostdirektion
Berlin



Kaufvertrag

156

Zwischen dem Oberpostinspektor Rudolf Kabisch, handelnd im Namen des Deutschen Reichs (Deutsche Reichspost), einerseits und dem Herrn Dietloff von Hake, Babelsberg, Griebnitzstr. 6 andererseits ist folgender Kaufvertrag geschlossen worden.

§ 1

Herr Dietloff von Hake verkauft von seinem Grundstück in Kleinmachnow, (Parzelle ~~5655~~³⁵ Grundbuch Bd 4 Blatt 75), einen an der Nordostecke des reichseigenen Grundstücks anschließenden Geländestreifen von 12 m Straßenfront am Spandauer Weg und ungefähr 130 m Tiefe in der Gesamtgröße von rund 1469 qm Flächeninhalt so wie es steht und liegt an das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost).

§ 2

Der Kaufpreis beträgt 3,-- RM, wörtlich: drei Reichsmark für 1 qm Grundfläche. Der Berechnung des Kaufgeldes wird die im Kataster ausgewiesene Fläche zugrunde gelegt.

§ 3

Das Grundstück soll sobald als möglich aufgelassen und übergeben werden.

§ 4

Das Kaufgeld wird bei der Auflassung und Übergabe des Grundstücks in einer Summe gezahlt werden. Das Grundstück ist dem Deutschen Reich (Deutsche Reichspost) schuldensfrei zu übergeben.

§ 5

Rechte, Pflichten und Nutzungen des Grundstücks gehen vom Tage der Auflassung ab an die Käuferin über.

§ 6

Verkäufer leistet die rechtliche Gewähr dafür, daß das Grundstück mit dauernden Lasten oder Einschränkungen des Eigentums und der Verfügung nicht behaftet ist.

§ 7

Die Urkundensteuer und sonstigen Kosten dieses Vertrages, die Kosten der Auflassung und der Eintragung in das Grundbuch,

soweit

Notar
Hans-Joachim
Lippmann

soweit sie nicht kraft der Abgaben- und Gebührenfreiheit des Reichs außer Ansatz bleiben, und die Grunderwerbsteuer trägt die Käuferin. Die Wertzuwachssteuer trägt der Verkäufer.

§ 8

Der Vertrag erhält für das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) verbindliche Kraft erst durch die Genehmigung des Leiters der Reichspostbaudirektion. Wird er nicht genehmigt, so hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Erfüllung oder Entschädigung.

§ 9

Urkundlich ist dieser Vertrag zweifach ausgefertigt und von beiden Teilen vollzogen.

So geschehen Babelsberg, den 2. November..... 1939

gez. Dietloff von Hake

gez. Rudolf Kabisch



(Dienststempel)

Der vorstehende Vertrag wird genehmigt.
Berlin NW 7, den 2. November 1939.

Der Leiter der
Reichspostbaudirektion Berlin
gez. Schreiber

Für richtige Abschrift
Berlin NW 7, den 4. November 1939
Kanzlei der Reichspostbaudirektion Berlin

In Vertretung

Hismienki

Beglaubigte Abschrift.

B e g l a u b i g t e A b s c h r i f t

174

Übereignungsbekunde

Text in russischer Sprache.

Auf Grund des Befehls vom 25. Mai 1946 - Nr. 170 - des Militärkommandanten des Kreises Teltow übertrage ich hierdurch das Eigentum an dem Gelände der früheren Deutschen Reichspost in Kleinmachnow (Park, Burg und Forschungsanstalt), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Teltow von Kleinmachnow Band 194 Blatt 4537 und Band 6 Blatt 126, der Fundament, Gesellschaft für Grundbesitz mbH in Berlin N 54, Lothringer Strasse 1, vertreten durch ihre Geschäftsführer Appelt und Brillke. Die Fundament, Gesellschaft für Grundbesitz mbH nimmt treuhänderisch die Grundstückrechte der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wahr. Die unterzeichneten Geschäftsführer der Fundament, Gesellschaft für Grundbesitz mbH nehmen die Übereignung an. Das Gericht wird angewiesen, die Umschreibung im Grundbuch vorzunehmen.

Teltow, den 6. Juni 1946

Der Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow:

(gez.) C a s a g r a n d a

(gez.) Rudolf A p p e l t

(gez.) Erwin B r i l l k e.

(gez.) K u s n i e z o w

Major Kusniezow

Bezirkskommandant des Bezirks T e l t o w.

Nr. 97 der Urkundenrolle für 1946.

Die vorstehenden Unterschriften des Bürgermeisters C a s a g r a n d a, des Bezirkskommandanten Major K u s n i e z o w, des Geschäftsführers Rudolf A p p e l t und des Geschäftsführers Erwin B r i l l k e beglaubige ich hierdurch.

Berlin, den 5. September 1946

(gez.) Ingeburg G e n t z
Notar.

Die

Kopie
Bundarchiv
Landesarchiv

h. 77

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original
beglaubige ich hierdurch.

Berlin, den 5. September 1946

Siegel.

gez. Ingeburg Gents
Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der beglaubigten
Abschrift überein.

Teltow, den 11. September 1946.



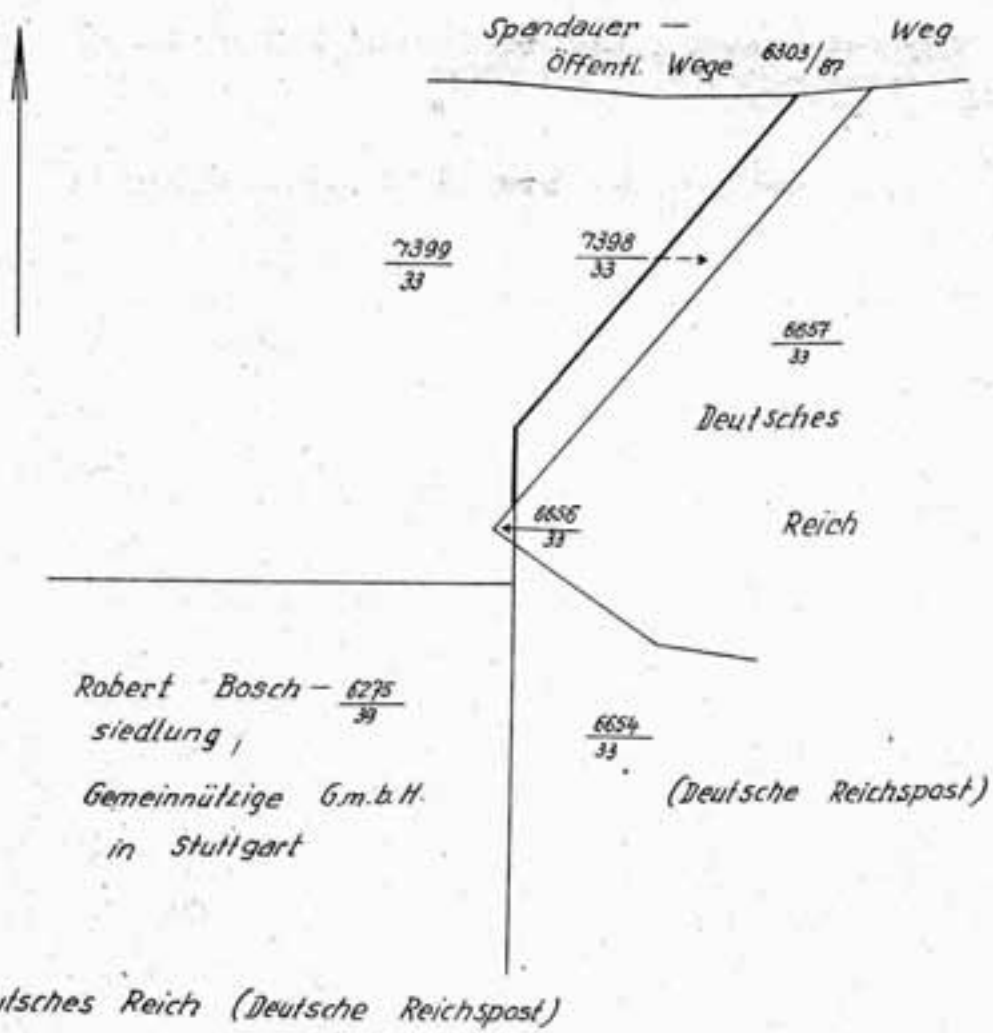
Amtsgericht

H. H. H.

Justizsekretär

als Urkundensammler der Geschäftsstelle.

Kopie
Brandenburgisches
Landesarchiv



Ungefährer Maßstab 1:2000

Kopie
Bauverwaltungsamt
Landesbauverwaltung

Bestand und Zuschreibungen		Zulassungsnummer	Abschreibungen		Zulassungsnummer
Zur laufenden Nummer der Grundstücke	Grundstücke der Eintragung	Grundstücke im Bestand	Zur laufenden Nummer der Grundstücke	Eintragungen	Grundstücke
5	4	6	7	8	1
1-9	<p>Von Band 6 Blatt Nr. 126 hierher übertragen am 19. November 1948. ex. Lockhoff Schmidt.</p> <p>im Radex 369</p>		9.	<p>Übertragung auf von der 9. die Konzession 7428 auf Klein-Haus von Blatt 4941 von 23. Jan 1953 v. P. Rettig</p>	

Gemeindebezirk Klein - Machnow

Grundb.-Bd.

Blatt 4905, 105

Erbbaugrundb.-
Bd. Blatt

Bestand Nummer

145

Gemarkung

Eigentümer: ~~Fundament Gesellschaft für Grundbesitz m.B.H. - 1974: Organisationseigener Betrieb Fundament in~~

112 Berlin Deutsche Telekom AG

insgesamt Karten

Neu gefaßt am, 03. Feb. 1998
MA

Jahrgang der Entstehung	Nummer		Lage	Nutzungsart (Nummer des Gebäudebuchs)	Fläche			Ertrags- meßzahl	Gesamtfläche des Flurstücks			Fortführung			Hinweis auf die Fortfüh- rungs- unter- lagen	Bemerkungen
	der Flur	des Flurstücks			ha	a	qm		ha	a	qm	Jahr	von Num- mer	an Num- mer		
1	2	3	4	5			6			7			8	9		
<u>34</u>	<u>12</u>	<u>992</u>	<u>Karl Marx Str.</u>	<u>Straße</u>	<u>3</u>	<u>7</u>	<u>0</u>	<u>3</u>	<u>7</u>	<u>0</u>						
<u>1</u>	<u>13</u>	<u>2</u>	<u>Am Seeberg</u>	<u>Hf</u>	<u>5</u>	<u>56</u>	<u>0</u>	<u>5</u>	<u>56</u>	<u>0</u>						
<u>4</u>	<u>5</u>	<u>3</u>	<u>dasselbst</u>	<u>Graben</u>	<u>9</u>	<u>19</u>	<u>0</u>	<u>9</u>	<u>19</u>	<u>0</u>						
<u>6,8,15</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	<u>Seeberg</u>	<u>H</u>	<u>26</u>	<u>46</u>	<u>95</u>	<u>26</u>	<u>82</u>	<u>33</u>						
				<u>Wa</u>	<u>35</u>	<u>38</u>	<u>0</u>									
<u>1</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>Am Seeberg</u>	<u>Hf</u>	<u>79</u>	<u>03</u>	<u>0</u>	<u>79</u>	<u>03</u>	<u>0</u>						
<u>7</u>	<u>8</u>	<u>1481</u>	<u>An der Karl Marx Str.</u>	<u>H</u>	<u>14</u>	<u>69</u>	<u>0</u>	<u>14</u>	<u>69</u>	<u>0</u>						
<u>2</u>	<u>3</u>	<u>1483</u>	<u>dasselbst</u>	<u>H</u>	<u>15</u>	<u>92</u>	<u>50</u>	<u>15</u>	<u>92</u>	<u>50</u>						
<u>2</u>	<u>3</u>	<u>1484</u>	<u>Am Seeberg T P 65.13</u>	<u>Mark- stein- schutzfl.</u>			<u>02</u>			<u>02</u>						
			<u>1955</u>	<u>8</u>	<u>43</u>	<u>87</u>	<u>02</u>	<u>43</u>	<u>87</u>	<u>02</u>						
	<u>1</u>		<u>zu übertragen:</u>													

zu übertragen

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe		
		Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben)	Karte		Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m ²
			Flur	Flurstück				
1	2	a/b		c	4			
1		13	2	<u>Gebäude- und Gebäudenebenenflächen</u> Am Seeberg Gebäude- und Freifläche Wohnen Zehlendorfer Damm		5	56	
		13	5	<u>Gebäude- und Gebäudenebenenflächen</u> Am Seeberg Gebäude- und Freifläche Wohnen Die Hakeburg		79	03	
2		8	1483	Forsten und Holzungen an der Karl- Marx- Straße	15	92	50	
		8	1484	Marksteinschutzfläche Am Seeberg TP 65.13/84			2	
3		12	992	Karl-Marx-Straße Verkehrsfläche Straße		3	70	
4		13	3	Graben, Am Seeberg Wasserfläche Zehlendorfer Damm		9	19	
5		13	4	<u>Forsten und Holzungen</u> <u>Wasserfläche</u> <u>Seeberg</u> Waldfläche, Wasserfläche Die Hakeburg	26	46	95	
						35	38	
6		8	1481	Forsten und Holzungen, an der Karl-Marx-Straße		14	69	

Bestand und Zuschreibung		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
1-6	Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses und gleichzeitiger Veränderung der Lagebezeichnung (lfd. Nr. 3) gemäß Fortführungsmitteilung des Katasteramtes vom 24.11.1995 hier vermerkt am 03.02.1998.		
1,4,5	Veränderung der Lagebezeichnung laut Kataster; eingetragen am 04.03.1998.		

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Deutsche Telekom AG, Bonn	1,2,3,4,5,6	Ohne Eigentumswechsel bei Neufassung der Abteilung hier vermerkt am 03.02.1998.

Pachtvertrag



zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland



Zwischen

dem DEUTSCHEN REICH,

- a) vertreten durch das Gesamtministerium,
dieses vertreten durch den Leiter des Büros des Gesamtministeriums Christian Samter,
- b) vertreten durch das Reichspostministerium,
dieses vertreten durch den Ministerialdirektor Detlef Christian Szuwart,
- c) vertreten durch das Reichsverkehrsministerium,
dieses vertreten durch den Reichsminister für Transport- Umweltschutz-, Energie- und
Verkehrswesen Wolfgang Gerhard Günter Ebel
als Verpächter

und

dem FÜRSTENTUM SEELAND,

- a) vertreten durch den Premierminister und Staatsratsvorsitzenden Johannes Wilhelm Franz
Seiger und dem Staatsminister Hans-Jürgen Johannes Walter Sauerbrey
als Pächter

wird folgender PACHTVERTRAG geschlossen :

§ 1 Gegenstand

Der Verpächter überläßt dem Pächter folgendes Grundstück der Reichspost zur Nutzung :
Grundbuch von Kleinmachnow, Gemarkung Kleinmachnow, Blatt 145, laufende
Grundstücksnummern 1 bis 6, Flur 8 Flurstücke 1481, 1483 und 1484, Flur 12 Flurstück 992,
Flur 13 Flurstücke 2, 3, 4 und 5, in der Fassung der Grundbucheintragung vom 08. Mai 1945
in Verbindung mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 76.

§ 2 Pachtzins

Eine Einmalzahlung als Vertragsabschlußgebühr in Höhe von eine Million Deutsche Mark
(oder in der zum Zeitpunkt der Proklamation von Groß-Berlin geltenden Währung) ist binnen
zwei Jahren nach Vertragsabschluß fällig.

Der jährliche Pachtzins beträgt fünfzigtausend Deutsche Mark (oder in der zum Zeitpunkt der
Proklamation von Groß-Berlin geltenden Währung), im Jahre 1999 ist eine geringe Rate
fällig. Diese erste Rate ist bei Vertragsunterzeichnung sofort fällig und beträgt
achttausendfünfhundert Deutsche Mark (oder in der zum Zeitpunkt der Proklamation von
Groß-Berlin geltenden Währung). Jede weitere Rate ist dann jeweils bis spätestens zum
dritten Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Pachtdauer, Pachtjahr

Das Pachtverhältnis beginnt am Tag der Unterzeichnung und endet am 31. Dezember 2099
automatisch, es sei denn die vertragschließenden Parteien vereinbaren vorher etwas
anderes. Das Pachtjahr entspricht mit Ausnahme des Jahres der Vertragsunterzeichnung
jeweils dem Kalenderjahr.

Sofern das friedliche, demokratische und freiheitliche Staatswesen des Fürstentum Seeland
aufhört oder die seeländische Verfassung ihren demokratischen Charakter, zum Beispiel
durch Putschisten oder Terroristen, verliert, endet dieser Vertrag automatisch sofort an dem
Tag, an dem das Deutsche Reich diese negative Änderungen feststellt.



§ 4 Zustand des Pachtobjekts

Das verpachtete Grundstück ist bebaut und bewaldet. Die Waldflächen sollen nicht bebaut werden.

§ 5 Gewährleistung des Verpächters

Der Zustand des Pachtobjekts ist den Parteien bekannt. Gewährleistungsansprüche des Verpächters wegen Mängeln aller Art sind ausgeschlossen.

Das Reichspostministerium sorgt dafür, daß das Reichsverkehrsministerium des Deutschen Reiches einen ungehinderten Zugang für Bürger des Fürstentum Seeland über Land-, Luft- und Wasserwege ermöglicht. Hierzu müssen gegebenenfalls direkte Verhandlungen zwischen dem Pächter, dem Reichsverkehrsministerium und dem SHAEF-Gesetzgeber stattfinden.

§ 6 Bewirtschaftung

Der Pächter bewirtschaftet das Pachtgrundstück als Staatsgebiet des Fürstentum Seeland. Dort können Botschaften, Konsulate, Handelsmissionen, Banken, Kulturelle Einrichtungen, Forschungsinstitute oder ähnliches betrieben werden. Hierzu dürfen notwendige Gebäude etc. errichtet werden.

Feindseligen Aktivitäten gegen das Deutsche Volk dürfen vom Pachtgrundstück nicht ausgehen. Dieses widerspräche zudem dem geschlossenen Freundschafts- und Konsularvertrag.

Der Pächter hat die Einrichtungen und Anlagen des Pachtgrundstücks laufend zu unterhalten und alle Instandhaltungsarbeiten und Verkehrssicherungspflichten auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 7 Öffentliche Abgaben, Lasten

Für den Pachtbesitz fallen (bis auf Pachtzinsen) keine weiteren öffentlichen Abgaben und Lasten an.

§ 8 Unterverpachtung an Dritte

Eine Unterverpachtung ist dem Pächter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.

§ 9 Beendigung des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis endet automatisch am 31. Dezember 2099. Alle sich auf dem Pachtgrundstück befindlichen Gebäude und sonstigen Sachen gehen am 01. Januar 2100 entschädigungslos in den Besitz des Deutschen Reiches über, es sei denn die Parteien vereinbaren anderes.



§ 10 Spezielles Aufenthaltsrecht

Der diesen Vertrag vermittelnde und aushandelnde Staatsbeamte, Herr Christian Samter, sowie seine Familie und Nachkommen, und der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich, Herr Wolfgang Gerhard Günter Ebel, sowie seine Familie und Nachkommen, dürfen sich jederzeit, selbst wenn sie nicht mehr Staatsbeamte sind, auf dem Pachtgrundstück aufhalten und niederlassen.

§ 11 Sonstiges

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den SHAEF-Gesetzgeber in den Vereinigten Staaten von Amerika, es gelten als Rechtsgrundlage die für alle Reichsorgane fortgeltenden BK/O (51) 56 vom 08. Oktober 1951 und BK/O (51) 63 vom 13. November 1951 (beide jeweils veröffentlicht im Amtsblatt der Landespostdirektion Berlin). Nach erfolgter Genehmigung informiert der Verpächter den Pächter.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt des noch zu schließenden Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Streitigkeiten sind einvernehmlich beizulegen, es gilt internationales und zwischenstaatliches Recht.

Geschehen zu Groß-Berlin am 15. Oktober 1999


.....
Deutsches Reich
Gesamtministerium
Christian Samter


.....
Deutsches Reich
Reichspostministerium
Dettel Ch. Szuwart


.....
Deutsches Reich
Reichsverkehrsministerium
Wolfgang G. Ebel


.....
Fürstentum Seeland
Staatsrat
Johannes W. Ebel


.....
Fürstentum Seeland
Staatsminister
Hans-Jürgen J. W. Ebel

nership, trust, business enterprise, body politic and agency thereof, and other juristic person under public or private law.

ARTICLE IV

Penalties

Any person violating or failing to observe any of the provisions hereof shall be liable to prosecution in either German Courts or Military Government Courts, and upon conviction; shall be punished by a fine not exceeding RM 100,000 or imprisonment not exceeding five years, or both.

ARTICLE V

Effective Date

This Law shall become effective on 29 January 1946.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT.

MILITARY GOVERNMENT — GERMANY
SUPREME COMMANDER'S AREA OF CONTROL

Law No. 76

Amended*)

Posts, Telephones, Telegraphes and Radio

ARTICLE I

Public Means of Communication

1. Until further order of Military Government, all telephone, teletype, telegraph and radio services (inland, foreign and transit) and all internal, external, and transit mail services are suspended. Radio broadcasting transmissions by wireless or wire are excepted and are subject to separate regulations.

2. All items in course of transmission by post whether internal, external, or transit shall be detained by the postal authorities and safeguarded pending further instructions from Military Government.

3. Nothing in this article shall prohibit the continuance, subject to other instructions of Military Government, of savings bank and other post office financial services not involving the use of any suspended service.

4. All officials and employees of the Reichspost (except such as may be suspended by order of Military Government) and all persons employed on other telecommunication systems shall continue to report to their normal places of duty until otherwise authorized by Military Government. They will be responsible for the preservation, maintenance and repair of all communication facilities, stores and supplies, so far as consistent with paragraph 1 of this Law, for the preservation of all message files, records, books of account and documents relating thereto, for supplying detailed information of all telegraph, teletype and telephone circuits (both radio and line) with particulars of associated equipment, and for the protection of all such facilities, stores, supplies and records against sabotage, damage or removal, except as ordered by Military Government.

*) Amended 29 January, 1945.

ARTIKEL III

Begriffsbestimmungen

Der Ausdruck „Person“, der in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet eine natürliche Person, Gesellschaft, Bank, Börse, ein Syndikat oder bürgerliche Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Treuhandschaft und ein geschäftliches Unternehmen, politische Körperschaft und deren Dienststellen sowie jede andere juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts.

ARTIKEL IV

Strafbestimmungen

Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder zu beachten unterläßt, setzt sich der Verfolgung vor deutschen Gerichten oder Gerichten der Militärregierung aus und wird im Falle der Verurteilung mit einer Geldstrafe bis zu RM. 100 000 und Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

ARTIKEL V

Tag des Inkrafttretens

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 29. Januar 1946.

IM AUFTRAGE DER MILITARREGIERUNG.

MILITARREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Gesetz Nr. 76

Abgeändert*)

Post, Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und
Rundfunkwesen

ARTIKEL I

Öffentliches Nachrichtenwesen

1. Bis auf weitere Anordnung der Militärregierung wird jeder Fernsprech-, Fernschreib-, Telegraphen- und Funkdienst im Inlands-, Auslands- und Durchgangsverkehr, ferner jeder Postdienst im Inlands-, Auslands- und Durchgangsverkehr einstweilen eingestellt. Draht- und drahtlose Rundfunksendungen werden hiervon ausgenommen und unterliegen besonderen Bestimmungen.

2. Alle Gegenstände, die durch die Post im Inlands-, Auslands- oder Durchgangsverkehr befördert werden, sind von den Postbehörden anzuhalten und bis auf weitere Anordnung der Militärregierung in Verwahrung zu nehmen.

3. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnung der Militärregierung wird die Fortführung des Betriebes von Postspargassen und des Geldübermittlungs- und Scheckdienstes der Reichspost durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt, vorausgesetzt, daß dies nicht die Benutzung eines einstweilen eingestellten Dienstes erfordert.

4. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost (mit Ausnahme der auf Anordnung der Militärregierung einstweilen vom Dienst enthobenen) und alle nicht von der Reichspost beschäftigten Personen, die auf dem Gebiete des Fernmeldewesens tätig sind, haben sich an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zum Dienst zu melden, bis sie von der Militärregierung andere Weisungen erhalten. Im Rahmen des Paragraph 1 dieses Gesetzes sind die vorgenannten Personen für die unversehrte Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagen, Lager und Vorräte des Nachrichtenwesens verantwortlich; sie sind ferner verantwortlich für die unversehrte Erhaltung aller Meldungsbelege, Schriftstücke, Kontobücher und der sich hierauf beziehenden Belege sowie für die genaue Auskunfterteilung über alle Telegraphen-, Fernschreib- und Fernsprechnetze (sowohl der Funk- als auch der Drahtsysteme) unter gleichzeitiger Angabe von Einzelheiten über zugehörige Einrichtungsgegenstände, schließlich für die Beschützung aller derartigen Anlagen, Lager, Vorräte und Schriftstücke gegen Sabotage, Beschädigung und Beseitigung, es sei denn auf Anordnung der Militärregierung.

*) Abgeändert 29. Januar 1945.

ARTIKEL II

Private Means of Communication

5. All radio transmission sets and parts and accessories thereof shall be surrendered against receipt and all carrier pigeons shall be surrendered against receipt or declared in accordance with notices published by Military Government in each locality.

6. All persons having in their possession any articles or equipment falling into any of the categories listed below and not forming a part of a publicly owned communication system shall declare the same in accordance with notices published by the Military Government in each locality:

- (a) Telephone or telegraph equipment, including lines (other than power transmission lines), microphones, public address systems;
- (b) Electrical testing and/or measuring apparatus or equipment (exclusive of voltmeters, ammeters or other single purpose meters);
- (c) Valves (other than rectifier valves) with an anode dissipation greater than 10 Watts;
- (d) Any equipment or apparatus which specifically generates high frequency current, at a frequency greater than 10,000 cycles per second (other than superheterodyne radio receivers) for use either within the equipment or apparatus or for external use or application;
- (e) Any radio receiver which incorporates a beat frequency oscillator or any other device specifically included for the reception of C-W. (continuous wave) signals;
- (f) Any radio receiver specifically designed for purposes other than the reception of commercial or governmental broadcast transmissions, i. e. any communication receiver (Verkehrsempfänger);
- (g) All items pertaining to the Drahtfunk system of communication.

7. All persons having in their possession any other apparatus or equipment relating to communications which Military Government shall from time to time require by notices or other appropriate action to be surrendered or declared shall surrender or declare such apparatus or equipment as directed by such requirement.

ARTIKEL III

Censorship

8. All correspondence, personal papers and documents transmitted by post and all communications by telephone, teletype, telegraph or radio (when the respective services are restored) must conform with the Military Government censorship regulations and must only be transmitted through authorized channels. All correspondence, personal papers and documents carried by civilian travellers are equally subject to censorship.

9. The effective regulations as from the date of this Law are the "Censorship Regulations for the Civilian Population of Germany under the Jurisdiction of the Military Government" (copies of which, insofar as possible, are to be displayed in every post office and to be published in the Military Government Gazette). These regulations may be extended and amended from time to time.

10. All officials and employees of the Reichspost will take all practicable steps to ensure that censorship requirements are fully met and that there is no evasion of censorship.

ARTIKEL IV

Penalties

11. Any person violating any provision of this Law shall, upon conviction by Military Government Court, be liable to any lawful punishment, including death, as the Court may determine.

ARTIKEL II

Privates Nachrichtenwesen

5. Alle Funksendegeräte, deren Teile und Zubehör sind gegen Empfangsbestätigung abzuliefern; alle Brieftauben sind gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen gegen Empfangsbestätigung abzuliefern oder anzumelden.

6. Wer Gegenstände und Einrichtungen besitzt, die in eine der nachstehend aufgeführten Gruppen fallen und nicht einen Teil des öffentlichen Verwaltungen gehörenden Nachrichtenwesens bilden, hat dieselben gemäß den von der Militärregierung in jeder Ortschaft veröffentlichten Bekanntmachungen anzumelden.

- (a) Fernsprech- und Telegrapheneinrichtungen, einschließlich Leitungen (mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen), Mikrophone und Lautsprecheranlagen;
- (b) Elektrizitäts-, Prüf- und Meßapparate und Einrichtungen (mit Ausnahme von Voltmetern, Amperemtern und anderen Instrumenten zur Einzelstrommessung);
- (c) Röhren (mit Ausnahme von solchen, die der Gleichrichtung dienen) mit einer Anodentladung von mehr als 10 Watt;
- (d) Einrichtungen und Apparate zur Hochfrequenzstromerzeugung mit einer Frequenz von mehr als 10 000 Hertz (mit Ausnahme von superheterodynen Rundfunkempfängern), die als Teil einer Einrichtung oder eines Apparates oder selbständig benutzt oder gebraucht werden;
- (e) Rundfunkempfänger mit eingebauten Zwischenfrequenzoszillatoren und andere besondere Einrichtungen zum Empfang von tonlosen Wellen;
- (f) Rundfunkempfänger, die besonders gebaut sind für den Empfang jeder anderen Funksendung als der, die von privatwirtschaftlichen oder staatlichen Sendern ausgehen, wie zum Beispiel Verkehrsempfänger;
- (g) alles, was dem Drahtfunk dient.

7. Die Militärregierung wird von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung oder in anderer sachdienlicher Weise die Ablieferung oder Anmeldung von anderen sich auf Nachrichtenwesen beziehenden Apparaten und Gegenständen anordnen. Wer solche Apparate und Gegenstände besitzt, hat diese entsprechend den Weisungen der Militärregierung abzuliefern oder anzumelden.

ARTIKEL III

Zensur

8. Jeder durch die Post beförderte Schriftwechsel, alle auf diesem Wege beförderten privaten Schriftstücke und Urkunden sowie alle Mitteilungen mittels Fernsprecher, Fernschreiber, Telegraph und Funkdienst müssen nach Wiederaufnahme des entsprechenden Dienstes die Zensurbestimmungen der Militärregierung beachten und dürfen nur auf dem behördlich zugelassenen Wege übermittelt werden. Mitteilungen, private Schriftstücke und Urkunden im Besitz von reisenden Zivilpersonen sind ebenfalls der Zensur unterworfen.

9. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Bestimmungen sind die „Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung“ (Abschriften dieser Bestimmungen werden, soweit wie möglich, in jedem Postamt ausliegen und im Amtsblatt der Militärregierung veröffentlicht). Diese Bestimmungen können von Zeit zu Zeit ergänzt oder abgeändert werden.

10. Die Beamten und Angestellten der Reichspost haben alle zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Einhaltung der Zensurbestimmungen zu gewährleisten und eine Umgehung der Zensur zu verhindern.

ARTIKEL IV

Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

ARTICLE V

Effective Date

12. This Amended Law shall become effective upon the date of its first promulgation.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT.

MILITARY GOVERNMENT — GERMANY SUPREME COMMANDER'S AREA OF CONTROL

Censorship Regulations for the Civilian Population of Germany under the Jurisdiction of Military Government

SECTION I — GENERAL REGULATIONS

1. These regulations pertain to all communications which may be authorized to enter, leave, or pass within, the territory in Germany under the jurisdiction of the Supreme Commander AEF, except that material for publication or radio broadcast will be subject to press censorship regulations.

DEFINITIONS

2. As used in these regulations:

- (a) "Communication" includes any messages or material sent or received through authorized postal systems (e. g. letters, postcards, films, photographs, newspapers, manuscripts, magazines, circulars, pamphlets, maps, plans, drawings, financial, business and other documents, parcels, recordings and sound transcriptions); any telegram, cablegram, wireless or teletyped message, telephone or radio-telephone conversation; any message transmitted by signalling device or by carrier pigeon or by any other means;
- (b) "Germany" comprises those parts of the German Reich which were recognized as Germany on 31 December 1937.
- (c) "Internal communication" includes all communications of which both sender and addressee are in Germany.
- (d) "External communication" includes all communications of which either the sender or addressee is outside of Germany.

USE OF COMMUNICATION FACILITIES

3. The civilian population may use only such channels of communication as may be authorized by Military Government.

CENSORSHIP

4. All communications are subject to censorship and may be delayed, interrupted, stopped, confiscated or otherwise dealt with at the discretion of Censorship without notice to sender or addressee. The privilege of using communication facilities may at any time be denied. Censorship will not be responsible for any loss, damage or delay in connection with any communication.

COMMUNICATIONS FOR PERSONNEL OF ALLIED EXPEDITIONARY FORCE

5. No communications may be sent or received by civilians for or on behalf of any member of the Allied Expeditionary Force (military, naval, air force or civilian) except by persons or agencies authorized by Military Government.

ARTIKEL V

Inkrafttreten

12. Dieses abgeänderte Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITARREGIERUNG.

MILITARREGIERUNG — DEUTSCHLAND KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Zensurbestimmungen für die Zivilbevölkerung in Deutschland unter der Herrschaft der Militärregierung

ABSCHNITT I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Bestimmungen betreffen alle Mitteilungen, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang in dem Gebiete Deutschlands, das unter der Gerichtsbarkeit des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte steht, genehmigt werden können; Material zur Veröffentlichung und für Rundfunkübertragungen ist dagegen den Zensurbestimmungen für die Presse unterworfen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Bestimmungen versteht man unter:

- (a) „Mitteilung“ alle Botschaften oder Materialien, die durch berechtigte Postsysteme abgesandt oder erhalten werden (z. B. Briefe, Postkarten, Filme, Photographien, Zeitungen, Manuskripte, Zeitschriften, Rundschreiben, Flugschriften, Landkarten, Pläne, Zeichnungen, finanzielle, geschäftliche und andere Dokumente, Pakete, Grammophon- und Schallplatten); jede Art Telegramm, Kabeldepesche, Funk-spruch oder Fernschreiben; Gespräche mittels Telefon oder drahtloser Telephonie; jede Botschaft, die durch Signalapparat, Brieftauben oder auf irgendeine andere Art übersandt wird;
- (b) „Deutschland“ das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat;
- (c) „Inlandsmittelungen“ alle Mitteilungen, deren Absender und Empfänger sich innerhalb Deutschlands befinden;
- (d) „Auslandsmittelungen“ alle Mitteilungen, von denen sich entweder der Absender oder der Empfänger außerhalb Deutschlands befindet.

ZULASSIGE NACHRICHTENVERKEHRSMITTEL

3. Die Zivilbevölkerung darf nur solche Nachrichtenverkehrsmittel gebrauchen, die von der Militärregierung genehmigt sind.

ZENSUR

4. Alle Mitteilungen sind der Zensur unterworfen und können zurückgehalten, unterbrochen, angehalten, konfisziert oder auf andere Weise behandelt werden, ganz nach Gutdünken der Zensur, ohne Anweisung des Absenders oder Empfängers. Das Recht, Nachrichtenverkehrsmittel zu gebrauchen, kann einer Person jederzeit entzogen werden. Die Zensur ist nicht verantwortlich für irgendwelchen Verlust, Schaden oder irgendwelche Verzögerung im Zusammenhang mit irgendeiner Mitteilung.

NACHRICHTENVERKEHR DER ALLIIERTEN STREITKRÄFTE

5. Mitteilungen für oder im Namen eines Mitgliedes der Alliierten Streitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe und Zivilpersonal) dürfen nur von denjenigen Personen oder Vermittlungsstellen versandt oder empfangen werden, welche von der Militärregierung dazu ermächtigt worden sind.

SUBJECTS PROHIBITED

6. No reference either open or hidden will be made to any of the following subjects unless already officially released as public information by appropriate authority:

- (a) information concerning military, air or naval operations against countries at war with the United Nations;
- (b) location, description, strength, identity, movements or prospective movements of forces of the United Nations or any details of their material or equipment;
- (c) location, description, identity, cargoes, movements or prospective movements, ports of arrival or departure, or time of arrival or departure of any military, air or naval shipping of the United Nations; or any other shipping information which enemies of the United Nations could use to interfere with commerce of the United Nations or neutral nations;
- (d) data concerning military, air, or naval communications or intelligence methods or results;
- (e) information about the residence, quarters or movements of officials or agents of the United Nations, including high-ranking army, air or naval officers, staffs and diplomatic missions;
- (f) disclosure of diplomatic negotiations or conversations;
- (g) names of persons arrested, detained, questioned or interned by the occupying forces; location or description of places of internment;
- (h) any information, rumors or propaganda which might directly or indirectly aid persons hostile to the United Nations, impair the interests of the United Nations, hinder the operation of necessary civilian services, disturb relations among the United Nations or generally be contrary to the interest of public order or the safety of occupying troops.

PENALTIES

7. Any evasion or violation or attempted evasion or violation of these regulations will expose the offender to prosecution before a Military Government Court and subject him to the penalties which it may impose.

CHANGES in REGULATIONS

8. Changes in these regulations may be made from time to time and will be issued as amendments to these regulations.

SECTION II — POSTAL REGULATIONS

9. In addition to the General Regulations the following apply in particular to postal communications.

10. HANDWRITING

All writing must be legible. The address, return address and language indication must either be typed or printed in block Roman capitals on the outer cover.

11. RETURN ADDRESS

- (a) All communications must bear the full name and address of the sender. Letters must have this information on the back of the envelope. Post cards must bear the same information in the upper left corner on the address side;
- (b) The return address must be the permanent address of the sender, i. e. the address which appears on the sender's identification card;

VERBOTENE ANGABEN

6. Die folgenden Angaben dürfen weder offen noch verdeckt erwähnt werden, es sei denn, daß sie bereits amtlich von einer befugten Behörde veröffentlicht wurden:

- (a) Auskünfte betreffend Heeres-, Luftwaffen- oder Marineoperationen gegen Länder, die sich mit den Vereinten Nationen im Kriegszustand befinden;
- (b) Standort, Beschreibung, Stärke, Identität, Bewegung oder zukünftige Bewegung der Alliierten Streitkräfte oder irgendwelche Einzelheiten ihrer Kriegsmaterialien oder Ausrüstung;
- (c) Standort, Beschreibung, Identität, Ladungen, Fahrten oder zukünftige Fahrten, Ankunfts- oder Abfahrtszeiten jeglicher Heeres-, Luft- oder Marineschiffahrt der Vereinten Nationen; oder jeglicher andere Schiffsverkehrsbericht, den die Feinde der Vereinten Nationen gebrauchen könnten, um den Handel der Vereinten Nationen oder der neutralen Nationen zu stören;
- (d) Angaben betreffend Heeres-, Luft- oder Marinemethoden, Aufklärungsmethoden oder Resultate;
- (e) Auskünfte über Wohnsitz, Quartier oder Aufenthaltsveränderungen von Beamten oder Beauftragten der Vereinten Nationen, einschließlich von Heeres-, Luft- oder Marineoffizieren der höheren Ränge und der Stäbe und diplomatischen Gesandtschaften;
- (f) Enthüllung von diplomatischen Unterhandlungen oder Besprechungen;
- (g) Namen von Personen, die von den Alliierten Streitkräften festgenommen, verhaftet, verhört oder interniert wurden; Lage und Beschreibung von Internierungsplätzen;
- (h) jegliche Auskünfte, Gerüchte oder Propaganda, die direkt oder indirekt Personen helfen könnten, die den Vereinten Nationen feindlich gesinnt sind, oder die Interessen der Vereinten Nationen beeinträchtigen, die Ausübung von notwendigen Zivildiensten behindern, die Beziehungen unter den Vereinten Nationen stören könnten oder allgemein gegen das Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Besatzungstruppen verstoßen.

STRAFEN

7. Jede vollendete oder versuchte Umgehung oder Verletzung dieser Bestimmungen setzt den Täter der Verfolgung durch ein Gericht der Militärregierung aus und unterwirft ihn der Strafe, die das Gericht auferlegen mag.

ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN

8. Änderungen dieser Bestimmungen können von Zeit zu Zeit gemacht werden und werden als Veränderungsbestimmungen zu diesen Bestimmungen bekanntgemacht werden.

ABSCHNITT II — POSTBESTIMMUNGEN

9. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen beziehen sich die folgenden Anordnungen im besonderen auf allen Postverkehr.

10. HANDSCHRIFT

Die Handschrift muß leserlich sein. Die Adresse des Empfängers und des Absenders und die Sprachangabe müssen mit der Maschine geschrieben oder in großen lateinischen Druckbuchstaben auf dem Umschlag erscheinen.

11. ABSENDER

- (a) Alle Mitteilungen müssen den Vor- und Nachnamen und die Adresse des Absenders enthalten. Briefe müssen diese Auskunft auf der Rückseite des Umschlages zeigen. Postkarten müssen dieselbe Auskunft in der oberen linken Ecke der Adressenseite geben;
- (b) die Adresse des Absenders muß die ständige Anschrift des Absenders sein, d. h. die Adresse, welche auf der Ausweiskarte des Absenders erscheint;

Gesetz Nr. 52

Abgeändert

Sperre und Kontrolle von Vermögen

ARTIKEL I

Arten von Vermögen

1. Vermögen innerhalb des besetzten Gebietes, das unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, wird hiermit hinsichtlich Besitz oder Eigentumsrecht der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle durch die Militärregierung unterworfen:

- (a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine gleichartige staatliche oder kommunale Verwaltung, deren Dienststellen und Organe, einschließlich aller gemeinwirtschaftlichen Nutzungsbetriebe, Unternehmen, öffentlicher Körperschaften und Monopolbetriebe, die durch irgendeine der vorgenannten Organisationen kontrolliert werden;
- (b) Regierungen, Staatsangehörige oder Einwohner von Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reiches, die sich mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande befanden, und Regierungen, Staatsangehörige und Einwohner von Ländern, die seit diesem Tage von den vorgenannten Staaten oder von Deutschland besetzt waren;
- (c) die NSDAP, deren Ämter und Stellen; Formationen und Organisationen, die zur NSDAP gehören, der NSDAP angeschlossen sind oder von ihr betreut werden; deren Beamte und diejenigen ihrer leitenden Mitglieder oder Anhänger, die von der Militärregierung bezeichnet werden;
- (d) alle Personen, so lange als sie von der Militärregierung in Haft oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden;
- (e) alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst werden;
- (f)*) abwesende Eigentümer nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, einschließlich Vereinigte Nationen und neutrale Regierungen, sowie Deutsche außerhalb Deutschlands;
- (g) alle anderen Personen, die von der Militärregierung durch Veröffentlichung in Listen oder auf andere Weise bezeichnet werden.

2.)* Der Beschlagnahme hinsichtlich des Besitz- oder Eigentumsrechtes, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstiger Kontrolle ist auch Vermögen unterworfen, das unter Zwang oder Drohung „übertragen oder rechtswidrig dem Eigentümer oder Besitzer entzogen oder erbeutet worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen in Anwendung von Rechtssätzen oder im Wege von Verfahren, die den Schein des Rechts zu wahren vorgaben oder in sonstiger Weise vorgenommen wurden.“

*) Par. 1 (f) und Par. 2 traten am 14. Juli 1945 in Kraft (vgl. Par. 3 der Änderung des Gesetzes Nr. 52; Seite 27).

Allgemeine Anordnung Nr. 2,

**(Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung:
Sperrung und Kontrolle von Vermögen.)**

Quelle: AMTSBLATT des KONTROLLRATS in DEUTSCHLAND, Nr. 1, S. 31f

I.G. Farbenindustrie A.G.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Hauptziel der Vereinten Nationen darin besteht, eine nochmalige Störung des Weltfriedens durch Deutschland unmöglich zu machen;

daß die I.G. Farbenindustrie A.G. bei dem Aufbau und der Aufrechterhaltung des deutschen Kriegsapparates eine wichtige Rolle gespielt hat;

daß die I.G. Farbenindustrie A.G. durch ein über die ganze Welt verbreitetes Kartellsystem und durch ihr Geschäftsgebahren sich an Deutschlands Streben nach Welteroberung, durch Störung des Wachstums der Industrie und des Handels anderer Nationen und durch Schwächung ihrer Verteidigungskraft wesentlich beteiligt hat;

daß das Kriegspotential, das die im Besitz oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G. befindliche Industrie darstellt, eine erhebliche Bedrohung des Friedens und der Sicherheit der Nachkriegswelt bildet, solange sie sich unter deutscher Kontrolle befindet;

daß die Übernahme der Leitung und Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G. und die Besitzergreifung ihres Vermögens zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen unbedingt erforderlich ist, um diese Industrie und damit das Kriegspotential, das sie darstellt, zu beseitigen; und

daß die Absicht besteht, das beschlagnahmte Vermögen dem Kontrollrat in Deutschland zur Verfügung zu stellen, falls dies von dem Kontrollrat verlangt wird;

wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Das gesamte Vermögen innerhalb der Amerikanischen Zone in Deutschland, welches mittelbar oder unmittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A.G., einer nach deutschem Recht errichteten und besteuerten Körperschaft mit Sitz und Hauptniederlassung in Frankfurt a. M., steht, wird hiermit laut Paragraph 1 [g] des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 als der Besitzergreifung, Leitung und Kontrolle der., Militärregierung unterliegend erklärt.

2. Die Leitung und Kontrolle der I.G. Farbenindustrie A. G, und der Besitz ihres gesamten Vermögens in der Amerikanischen Zone Deutschlands werden hiermit von dem Militärgouverneur der Amerikanischen Zone übernommen;

3. Bis zur Übernahme der Kontrolle dieses Vermögens durch den Kontrollrat oder eine seiner Behörden werden sämtliche Befugnisse des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone hinsichtlich des auf Grund

dieser Anordnung beschlagnahmten Vermögens sowie der Leitung und Kontrolle der Gesellschaft hiermit der Stellvertreter des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone übertragen. Ermächtigung zur weiteren Übertragung von einzelnen oder sämtlichen Befugnissen wird hiermit gegeben. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sind der Stellvertreter des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone oder von ihr beauftragte oder ermächtigte Personen hinsichtlich des betroffenen Vermögens den deutschen Gesetzen nicht unterworfen.

9. Bei der Ausübung dieser Befugnisse dienen dem Stellvertreter des Militärgouverneurs oder der von ihm beauftragten oder ermächtigten Personen hinsichtlich dieses Vermögens die in der Präambel aufgeführten allgemeinen oder im folgenden aufgeführten besonderen Ziele als Richtlinien, und diese können alle die Maßnahmen treffen, die sie zur Erreichung dieser Ziele für geeignet erachten:

a) den verwüsteten nicht feindlichen europäischen Ländern und den Vereinten Nationen auf Grund eines Programms der Hilfe, Rückerstattung und Wiedergutmachung, das diesbezüglich aufgestellt werden kann, auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmte Vermögenswerte zur Verfügung stellen, insbesondere Laboratorien, Fabriken und Ausrüstungen zur Erzeugung von Chemikalien, synthetischem Öl und Kautschuk, Magnesium, Aluminium und sonstigen Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl, Werkzeugmaschinen und schweren Maschinen; [S. 32]

b) alle auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmten und nicht gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a) übertragenen Vermögensteile vernichten, sofern sie zur Herstellung von Waffen, Munition, Giftgas, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsgerät oder von Teilen, Zusammensetzungen oder Beimischungen für die genannten Gegenstände geeignet sind und nicht zu den Typen gehören, die in den in Deutschland zugelassenen Industriezweigen gewöhnlich gebraucht werden;

c) Eigentum sowie Fabriken und Ausrüstungen, die auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmt und weder laut Absatz a) und b) übertragen noch vernichtet worden sind, aufteilen bzw. beaufsichtigen.

5. a) Die gesamte Leitung der I.G. Farbenindustrie A. G., auch einschließlich des Aufsichtsrats, Vorstands, des Direktoriums und sonstiger beamteter oder nichtbeamteter Personen, die allein oder in Gemeinschaft mit anderen ermächtigt sind, für die I. G. Farbenindustrie A.G. Verbindlichkeiten einzugehen oder für sie oder in deren Namen zu zeichnen, wird hiermit abgesetzt, aus ihren Stellungen entlassen und ihrer sämtlichen Befugnisse hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Vermögen enthoben.

b) Die Rechte der Aktionäre auf Wahl der Leitung und Aufsicht über die I.G. Farbenindustrie A.G. sind aufgehoben. 6. Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ist auf Vermögen oder Unternehmen, die durch diese Allgemeine Anordnung erfaßt werden, nicht anwendbar.

7. Diese Allgemeine Anordnung tritt am 5. Juli 1945 in Kraft.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990, Teil II S. 1386

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990
zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten
(in der geänderten Fassung)
sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen
(in der geänderten Fassung)

Vom 8. Oktober 1990

Zu dem Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der gemäß Liste 1 zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes, in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung sowie zu dem Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung (BGBl. 1955 11 S. 301, 305, 405, 944) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 27./28. September 1990 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geschlossen worden. Die Vereinbarung ist am 28. September 1990 in Kraft getreten, nachdem die das Einverständnis der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ausdrückende Antwortnote am 27. September 1990 und die das Einverständnis der Regierungen der Französischen Republik sowie der Vereinigten Staaten von Amerika ausdrückenden Antwortnoten am 28. September 1990 eingegangen sind. Die einleitende deutsche Note vom 27. September 1990 wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1990
Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag Dr. Eitel

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts 503-553.20
Bonn, 27. September 1990

Exzellenzen,

ich beehre mich, auf die Gespräche zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Bezug zu nehmen und im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes vorzuschlagen:

1. Der Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der gemäß Liste I zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) ("Deutschlandvertrag"). wird mit der Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes suspendiert und tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, unterzeichnet in Moskau am 12. September 1990, außer Kraft.

2. Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) ("Überleitungsvertrag") gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briete und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.

3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:

Erster Teil:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis"

Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern"

sowie Absätze 3, 4 und 5

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 3 Absätze 2 und 3

Artikel 5 Absätze 1 und 3

Artikel 7 Absatz 1

Artikel 8

Dritter Teil:

Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Anhangs

Artikel 6 Absatz 3 des Anhangs

Sechster Teil:

Artikel 3 Absätze 1 und 3

Siebenter Teil:

Artikel 1

Artikel 2

Neunter Teil: Artikel 1

Zehnter Teil: Artikel 4

Außerdem bleiben Absatz 7 der Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate sowie die Bestätigungsschreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 in Kraft.

4.a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.

b) Zu Artikel 11 des Ersten Teils des Überleitungsvertrags: Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist sich des Fortbestehens der IG. I.L. Farbenindustrie A-G. unter dem ursprünglichen Namen bewußt, sie bemüht sich nach besten Kräften, eine zufriedenstellende Lösung entsprechend den in Artikel 11 des Ersten Teils zum Ausdruck gebrachten Zielen zu erreichen.

c) Zu dem Dritten, Vierten und Fünften Teil des Überleitungsvertrags:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt, daß die Streichung des Dritten, Vierten und Fünften Teils die Fortgeltung der dann festgelegten Grundsätze in bezug auf die innere Rückerstattung, die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die äußeren Restitutions sowie die Fortgeltung der entsprechenden Bestimmungen des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes nicht beeinträchtigt. Die den Opfern der NS-Verfolgung und ihren Hinterbliebenen zuerkannten Entschädigungsrenten werden weiterhin nach den geltenden Bestimmungen gewährt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dafür Sorge tragen, daß die Zuständigkeit des Obersten Rückerstattungsgerichts bei der Suspendierung des Überleitungsvertrags auf die deutschen Gerichte übergeht.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß das Bundesrückerstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz auf das Gebiet der gegenwärtigen Deutschen

Demokratischen Republik erstreckt werden. Hierfür sind weitere Bestimmungen erforderlich, die den dortigen Gegebenheiten Rechnung tragen.

d) Zu dem Neunten Teil des Überleitungsvertrages:

Die Artikel 2 und 3 des Neunten Teils sind nicht beibehalten worden, da davon ausgegangen wird, daß alle darin behandelten Fragen geregelt sind, soweit die Vertragsparteien des Überleitungsvertrags betroffen sind.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Verantwortlichkeit für die Bestimmung und Befriedigung von in Artikel 3 bezeichneten Ansprüchen seitens der ihrer Herrschaftsgewalt unterliegenden Personen übernommen, die nach deutschem Recht noch geltend gemacht werden können.

Falls sich die Regierungen der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit dem Inhalt dieser Note einverstanden erklären, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierungen zum Ausdruck bringenden Antwortnoten eine Vereinbarung zwischen unseren vier Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die letzte das Einverständnis ausdrückende Antwortnote eingeht; die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die anderen Regierungen über den Empfang dieser letzten Antwortnote unterrichten.

Der englische und der französische Wortlaut dieser Note sind beigefügt, alle drei Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich.

Genehmigen Sie, Exzellenzen, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Lautenschlager

S. E.

dem Botschafter der Französischen Republik

S. E.

dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika

S. E. dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Bonn

Hier der Text der oben angeführten und fortgeltenden Artikel

VERTRAG ZUR REGELUNG AUS KRIEG UND BESATZUNG ENTSTANDENER FRAGEN (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik

sind wie folgt übereingekommen:

Erster Teil

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern,

Artikel 2 (1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen, wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Artikel 3

(2) Soweit nicht in Absatz (3) dieses Artikels oder durch besondere Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte oder der betreffenden Macht etwas anderes bestimmt ist, sind deutsche Gerichte und Behörden nicht zuständig in strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, die sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Vertrags begangene Handlung oder Unterlassung beziehen, wenn unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrags die deutschen Gerichte und Behörden hinsichtlich solcher Handlungen oder Unterlassungen nicht zuständig waren, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Unzuständigkeit aus der Sache oder aus der Person ergibt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (1) dieses Artikels und jeder anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der in seinem Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträge dürfen deutsche Gerichte die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit ausüben:

(a) in nichtstrafrechtlichen Verfahren, für die das Privatrecht maßgebend ist:

(i) gegen juristische Personen, wenn die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte vorher allein deswegen ausgeschlossen war, weil diese juristischen Personen der Kontrolle der Besatzungsbehörden nach den Gesetzen Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierung, betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 9, betreffend Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der 1. G. Farbenindustrie, oder nach dem Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission, betreffend Aufspaltung der Vermögens der 1. G. Farbenindustrie A. G., unterworfen waren;

(ii) gegen natürliche Personen, es sei denn, daß solche Verfahren aus Pflichten oder Diensten für die Besatzungsbehörden entstehen oder Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung solcher Pflichten oder der Leistung solcher Dienste betreffen oder aus Ansprüchen entstehen, auf die in Artikel 3 des Neunten Teils dieses Vertrags Bezug genommen wird. Für Unterhaltsklagen sind deutsche Gerichte jedoch nur zuständig, soweit Unterhalt für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Vertrags verlangt wird;

(b) in Strafverfahren gegen natürliche Personen, es sei denn, daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war oder diese Straftat in Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten für die Besatzungsbehörden begangen wurde. i

Entsteht in einem strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, auf das in diesem Absatz Bezug genommen wird, die Frage, ob jemand in Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten für die Besatzungsbehörden gehandelt hat, oder ob die Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat endgültig abgeschlossen haben, so wird das deutsche Gericht eine Bescheinigung des Botschafters oder in seiner Abwesenheit des Geschäftsträgers der betreffenden Macht als schlüssigen Beweis für diese Frage in dem in der Bescheinigung angegebenen Umfang anerkennen.

Artikel 5

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln und auf Antrag einer Partei von diesen in der gleichen Weise wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden zu vollstrecken.

(3) Im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Urteilen können Einwendungen gegen einen durch Urteil festgestellten Anspruch durch ein Verfahren nach § 767 der deutschen Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen deutschen Gericht geltend gemacht werden.

Artikel 7

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

Artikel 8

Folgende Personen genießen in bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben, während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf Immunität gegen gerichtliche Verfolgung im Bundesgebiet:

- (a) Mitglieder der in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Teils bezeichneten Gerichte;
- (b) Mitglieder der in Absatz (1) des Artikels 6 des Dritten Teiles dieses Vertrags bezeichneten Gerichte, an deren Stelle das Oberste Rückerstattungsgericht tritt;
- (c) von einer der Drei Mächte ernannte Mitglieder des gemäß Absatz (11) des Artikels 6 dieses Teils errichteten Gemischten Ausschusses und des in Absatz (5) des Artikels 7 dieses Teiles bezeichneten Gemischten Beratenden Gnadenausschusses;
- (d) von einer der Drei Mächte ernannte Mitglieder des in Absatz (1) des Artikels 12 dieses Teiles bezeichneten Prüfungsausschusses;

Während ihrer Amtsdauer genießen diese Personen im Bundesgebiet ferner die gleichen Vorrechte und Immunitäten, die Mitgliedern diplomatischer Missionen gewährt werden.

Dritter Teil Anhang

Artikel 3

(5) (a) Die Richter haben während ihrer Amtszeit den Rang der entsprechenden Mitglieder des Bundesgerichtshofes und genießen während ihrer Amtszeit und nach deren Ablauf Immunität gegenüber gerichtlicher Verfolgung für Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

Artikel 6

(3) Absatz (3), (4) und (5) des Artikels 2 und Absatz (4) und (5) des Artikels 3 dieser Satzung finden auf die Geschäftsstellenleiter des Gerichtes entsprechende Anwendung.

Sechster Teil

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder

auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, so wie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

Siebenter Teil

Artikel 1 (a bis c gestrichen)

(d) die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten, die gegenwärtig vom Internationalen Suchdienst durchgeführt werden;

(e) die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber alliierter ziviler Kriegsoffer (falls von den beteiligten Staaten nicht anderweitig vorgesehen), verschleppter Personen und nichtdeutscher Flüchtlinge im Bundesgebiet zu übernehmen und Pilgerfahrten von Angehörigen zu diesen Gräbern zu erleichtern;

(f) den Behörden der Drei Mächte und anderer beteiligter alliierter Staaten bei der Exhumierung und Oberführung der Leichen von Kriegsoffern die gleichen Möglichkeiten wie bisher zu gewähren.

Artikel 2 Die Bundesrepublik wird für die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber alliierter Soldaten im Bundesgebiet (falls von den beteiligten Staaten oder den diesen Zwecken dienenden Organisationen dieser Staaten nicht anderweitig vorgesehen) Sorge tragen und die Tätigkeit dieser Organisationen erleichtern. Jede der Drei Mächte wird in ihrem Mutterland für die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber deutscher Soldaten Sorge tragen und die Tätigkeit von Organisationen erleichtern, die diesen Zwecken dienen.

Neunter Teil

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht in der Bundesrepublik geltend machen.

Zehnter Teil

Artikel 4

Die Bundesrepublik bestätigt, daß nach deutschem Recht der Kriegszustand als solcher die vor Eintritt des Kriegszustandes durch Verträge oder andere Verpflichtungen begründeten Verbindlichkeiten zur Bezahlung von Geldschulden und die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte nicht berührt.

1274

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierungen der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („die drei Staaten“) –

handelnd auf der Grundlage ihrer langjährigen freundschaftlichen Verbundenheit,

in Würdigung ihres gemeinsamen Eintretens für die Freiheit und Einheit Berlins,

in Anbetracht des Umstands, daß mit Vollendung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit auch die Teilung Berlins endgültig beendet wird,

in Anerkennung der Tatsache, daß mit Abschluß des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und mit Herstellung der deutschen Einheit die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin ihre Bedeutung verlieren und daß das vereinte Deutschland volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten haben wird,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren,

im Hinblick auf die zwischen den vier Regierungen geschlossene Vereinbarung über den befristeten Verbleib von Streitkräften der drei Staaten in Berlin –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Ausdruck „alliierte Behörden“, wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, umfaßt

- a) den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der drei Staaten, die Militärgouverneure der drei Staaten, die Streitkräfte der drei Staaten in Deutschland sowie Organisationen und Personen, die in deren Namen Befugnisse ausgeübt oder – im Fall internationaler Organisationen und andere Staaten vertretender Organisationen (und der Mitglieder solcher Organisationen) – mit deren Ermächtigung gehandelt haben, sowie die Hilfsverbände anderer Staaten, die bei den Streitkräften der drei Staaten gedient haben;
- b) die Alliierte Kommandantur Berlin, die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von

Berlin sowie Einrichtungen und Personen, die in deren Namen Befugnisse ausgeübt haben.

(2) Der Ausdruck „alliierte Streitkräfte“, wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, umfaßt

- a) die in Absatz 1 bezeichneten alliierten Behörden, soweit sie in oder in bezug auf Berlin tätig waren;
- b) Angehörige der amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte in Berlin;
- c) nicht-deutsche Staatsangehörige, die in militärischer oder ziviler Eigenschaft bei den alliierten Behörden Dienst getan haben;
- d) Familienangehörige der unter den Buchstaben b und c aufgeführten Personen und nicht-deutsche Staatsangehörige, die im Dienst dieser Personen standen.

(3) Die amtlichen Texte der in diesem Übereinkommen erwähnten Rechtsvorschriften sind diejenigen Texte, die zur Zeit des Erlasses maßgebend waren.

(4) Soweit in diesem Übereinkommen auf das Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf die Suspendierung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte oder, wenn keine Suspendierung erfolgt, das Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu verstehen.

Artikel 2

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Artikel 3

(1) Deutsche Gerichte und Behörden können im Rahmen der Zuständigkeiten, die sie nach deutschem Recht haben, in allen Verfahren tätig werden, die eine vor Unwirksamwerden der

Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin begangene Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand haben, soweit in diesem Artikel nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte oder Behörden nach Absatz 1 besteht nicht für die folgenden Institutionen und Personen, auch wenn ihre dienstliche Tätigkeit beendet ist, und nicht in den nachstehend genannten Verfahren:

- a) die alliierten Behörden;
- b) Angehörige der alliierten Streitkräfte in nichtstrafrechtlichen Verfahren, die eine Handlung oder Unterlassung in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zum Gegenstand haben;
- c) Angehörige der alliierten Streitkräfte in strafrechtlichen Verfahren, es sei denn, der betreffende Staat stimmt der Einleitung des Verfahrens zu;
- d) Richter an den von den alliierten Behörden eingesetzten Gerichten in Berlin und andere Gerichtspersonen, die ihnen bisher in der Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit gleichgestellt waren, soweit sie in Ausübung ihres Amtes gehandelt haben;
- e) Mitglieder der beim Kontrollrat zugelassenen Militärmissionen und Delegationen in Verfahren, die eine Handlung oder Unterlassung in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zum Gegenstand haben;
- f) Verfahren, für welche die Genehmigung abgelehnt wurde, die nach Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 17. März 1950 zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erforderlich war;
- g) andere Verfahren, die eine in Ausübung dienstlicher Tätigkeit für die alliierten Streitkräfte begangene Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand haben.

(3) Wenn sich in einem Verfahren, auf das Absatz 2 Anwendung findet, die Frage erhebt, ob eine Person in Ausübung ihres Amtes oder ihrer dienstlichen Tätigkeit gehandelt hat, so sind Verfahren nur auf der Grundlage einer Bescheinigung des betreffenden Staates zulässig, daß die fragliche Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Amtes oder der dienstlichen Tätigkeit begangen wurde.

(4) Die deutschen Gerichte sind nach Maßgabe des deutschen Rechts für Streitigkeiten zuständig, die sich aus Arbeitsverträgen (einschließlich der damit zusammenhängenden Sozialversicherungsstreitigkeiten) oder Verträgen über Lieferungen und Leistungen ergeben, die vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte geschlossen worden sind. Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Artikel 4

Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

Artikel 5

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird keinerlei Ansprüche gegen die drei Staaten oder einen von ihnen oder gegen Institutionen oder Personen, soweit diese im Namen oder im Auftrag der drei Staaten oder eines von ihnen tätig waren, geltend machen wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche die drei Staaten oder einer von ihnen oder diese Institutionen oder Personen vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin begangen haben.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland erkennt an, daß vorbehaltlich des Artikels 3 die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche von ihrer Herrschaftsgewalt unterliegenden Personen nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Verantwortlichkeit für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche für Besatzungsschäden, die vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin entstanden sind und für die nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 508 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors vom 21. Mai 1951 in ihrer durch spätere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen geänderten Fassung Entschädigung zu leisten wäre, und für die Befriedigung dieser Ansprüche, soweit sie nicht bereits geregelt sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird bestimmen, welche weiteren der in Absatz 2 genannten und in oder in bezug auf Berlin entstandenen Ansprüche zu befriedigen angemessen ist, und wird die zur Bestimmung und Befriedigung dieser Ansprüche erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 werden Fragen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die sich aus der Suspendierung oder Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Berlin ergeben, im Rahmen der Vereinbarung über den befristeten Verbleib von Streitkräften der drei Staaten in Berlin, einschließlich ihrer Anlagen, behandelt.

(2) Am Ende der in Anlage 2 der genannten Vereinbarung vorgesehenen Abwicklungszeiträume haben die drei Staaten die Gelegenheit, das Vermögen weiterhin zu nutzen, soweit es von ihren diplomatischen und konsularischen Vertretungen benötigt wird, falls angemessene Regelungen (Miete, Tausch oder Kauf) vereinbart werden können.

(3) Im Einklang mit geltenden Verfahren wird bewegliches Vermögen, das nicht mehr für die in der genannten Vereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, bezeichneten Zwecke benötigt wird und das der betreffende Staat nicht kaufen, tauschen oder mieten möchte, an die zuständige deutsche Behörde zurückgegeben.

Artikel 7

(1) Soweit es für den Abschluß von Verfahren, die bei Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte bei dem „Tribunal français de simple police de Berlin“ anhängig sind, notwendig ist, übt es seine Gerichtsbarkeit nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften aus. Das „Tribunal français de Berlin“ übt seine Gerichtsbarkeit in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des „Tribunal français de simple police de Berlin“ aus.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gerichtsbarkeit endet im Fall des „Tribunal français de simple police de Berlin“ sechs Monate und im Fall des „Tribunal français de Berlin“ zehn Monate nach Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte.

(3) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 4 dieses Übereinkommens finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 8

Jede Vertragspartei kann jederzeit um Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ersuchen. Die Konsultationen beginnen innerhalb von 30 Tagen, nachdem den anderen Vertragsparteien das Ersuchen notifiziert worden ist.

Artikel 9

Jede Vertragspartei kann um eine Überprüfung dieses Übereinkommens ersuchen. Die Gespräche beginnen innerhalb von drei Monaten, nachdem den anderen Vertragsparteien das Ersuchen notifiziert worden ist.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zollarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Artikel 10

Ungeachtet des Artikels 11 kommen die Unterzeichnerregierungen überein, dieses Übereinkommen vom Zeitpunkt des Unwirksamwerdens der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.

Deutschland hinterlegt. Diese Regierung teilt den anderen Unterzeichnerregierungen die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde mit.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik

(3) Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen deutscher, englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt den anderen Unterzeichnerregierungen beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 25. September 1990

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Französischen Republik
Boidevaix

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
Vernon A. Walters

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
Christopher Mallaby

Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. Oktober 1990

1273

**Verordnung
zu dem Übereinkommen
zur Regelung bestimmter Fragen
in bezug auf Berlin vom 25. September 1990**

Vom 28. September 1990

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit vom 24. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Bonn am 25. September 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin wird hiermit vorläufig in Kraft gesetzt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das vorbezeichnete Übereinkommen in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem ein Vertrag über die Gegenstände des durch Artikel 1 in Kraft gesetzten Übereinkommens nach der in Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn L. ...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Werner Bruckhaus und
 Kollegen, Freiligrathstraße 1,
 Düsseldorf -

gegen den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. September 1997 - II ZR
a) 213/96 -,

b) das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Juli 1996 - 22 U 215/95 -,

c) das Urteil des Landgerichts Köln vom 10. Oktober 1995 - 5 O 182/92 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die
Richterin
Präsidentin Limbach,
die Richterin Graßhof,
den Richter Kirchhof

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 28. Januar 1998 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Klagausschluß nach Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 des Überleitungsvertrages (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung; BGBl 1955 II, S. 405). Nach dieser Vorschrift können Klagen wegen bestimmter, im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gegen Deutschland gerichteter Maßnahmen in Deutschland nicht erhoben werden.

I.

Nach dem Zweiten Weltkrieg enteignete die Tschechoslowakei auf ihrem Staatsgebiet 2
belegenes Vermögen des Vaters des Beschwerdeführers, des damaligen
Staatsoberhauptes von Liechtenstein. Die Maßnahme wurde damit begründet, daß der
Vater des Beschwerdeführers unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit die
deutsche Nationalität besitze. Die Enteignung betraf u.a. ein Bild im Wert von DM
500.000. Nachdem dieses als Leihgabe vorübergehend nach Deutschland gelangt
war, klagte der Beschwerdeführer vor deutschen Gerichten auf Herausgabe. Die
Zivilgerichte wiesen die Klage nach Teil VI Art. 3 Abs. 3 Überleitungsvertrag als
unzulässig ab. **Die Bestimmung sei nach Ziff. 3 der Vereinbarung vom 27./28.
September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten**

Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl 1990 II, S. 1386; im folgenden: Notenwechsel) weiterhin in Kraft. Zwar betreffe Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 Überleitungsvertrag nur Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen. Dazu genüge es aber, daß das Vermögen als deutsches Vermögen beschlagnahmt worden sei. Über die Rechtmäßigkeit der Einordnung als deutsches Vermögen hätten die deutschen Gerichte gerade nicht zu entscheiden.

II.

Gründe für die Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. 3

1. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstoßen die Entscheidungen gegen drei allgemeine Regeln des Völkerrechts i.S. von Art. 25 GG, nach denen erstens das Vermögen von Angehörigen neutraler Staaten von den Siegern eines Krieges nicht konfisziert werden dürfe, zweitens völkerrechtliche Verträge zu Lasten dritter Staaten verboten seien, und drittens die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine natürliche Person habe, sich ausschließlich nach dem Recht des die Staatsangehörigkeit vermittelnden Staates beantworte. Die Zivilgerichte hätten die nach Art. 100 Abs. 2 GG erforderliche Vorlage an das Bundesverfassungsgericht unterlassen und den Beschwerdeführer so in seinem Recht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt. 4

Für die zivilgerichtlichen Entscheidungen kam es jedoch auf das Bestehen oder Nichtbestehen solcher völkergewohnheitsrechtlichen Regeln nicht an. Die behaupteten Regeln zur Konfiszierung neutralen Vermögens und zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit betreffen die Frage nach der materiellen Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die Tschechoslowakei, zu der die Zivilgerichte gerade nicht Stellung genommen haben. Hierzu waren nach Völkerrecht die Gerichte auch nicht verpflichtet (vgl. dazu Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., 1984, S. 778; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 9. Aufl., 1997, S. 274; vgl. dazu auch BVerfGE 84, 90 <123 f.>). 5

Soweit nach Auffassung der Zivilgerichte die Enteignung eine Maßnahme gegen das deutsche Auslandsvermögen i.S. von Teil VI Art. 3 Abs. 1 Überleitungsvertrag darstellt, liegt darin ausdrücklich keine eigenständige Bewertung der Staatsangehörigkeit des Vaters des Beschwerdeführers. Vielmehr werden aufgrund einer zweckorientierten Auslegung unter "Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen" alle Maßnahmen verstanden, die nach der Intention des handelnden Staates gegen deutsches Vermögen gerichtet waren (vgl. BGHZ 32, 170 <172 f.>). Diese Auslegung der Zivilgerichte ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. 6

Die Klagsperre stellt auch keinen Vertrag zu Lasten Liechtensteins dar, da sie nur für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Gerichte, nicht aber für Liechtenstein eine vertragliche Pflicht begründet. 7

2. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, daß der Klagverzicht im Überleitungsvertrag nicht gegen Art. 14 GG verstößt. Eine Bindung der Bundesrepublik Deutschland an Art. 14 GG entfällt jedenfalls, weil die vertraglichen Klauseln und der Vertragsabschluß im ganzen der Abwicklung von Vorgängen aus der Zeit vor der Entstehung des Grundgesetzes dienen (BVerfGE 41, 126 <168>; vgl. dazu auch BVerfGE 84, 90 <122>). 8

3. Daß die Entscheidungen der Zivilgerichte schlechterdings unvertretbar wären und deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstießen (vgl. BVerfGE 4, 1 <7>), ist nicht ersichtlich. 9

4. Ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 Überleitungsvertrag innerstaatlich gültig ist. Ziff. 3 des Notenwechsels bedurfte entgegen der Ansicht des 10

Beschwerdeführers keines Zustimmungsgesetzes gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Notenwechsel bekräftigt in Ziff. 3 lediglich klarstellend, daß eine bereits geltende, völkerrechtliche Regelung fortbesteht.

**Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 Überleitungsvertrag wurde nicht bereits durch Art. 7 11
Zwei-plus-Vier-Vertrag aufgehoben. Art. 7 Abs. 1 Zwei-plus-Vier-Vertrag betrifft
nur Vereinbarungen der vier Mächte, nicht solche der drei Westmächte, wie den
Überleitungsvertrag. Art. 7 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag zieht nur die sich
"demgemäß" ergebende Konsequenz. Deutschland hat durch den Wegfall der
Verantwortung der vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes
sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarungen, Beschlüsse und
Praktiken die volle Souveränität über seine inneren und äußeren
Angelegenheiten wiedererlangt. Seine Bindung an völkerrechtliche Verträge mit
den drei Westmächten ist dadurch nicht betroffen.**

**Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der Bundesrepublik Deutschland 12
und der drei Westmächte selbst, die anderenfalls den Wegfall von Teilen des
Überleitungsvertrages nicht eigenständig im Notenwechsel hätten vereinbaren
müssen. Dem engen historisch-politischen, inhaltlichen und zeitlichen
Zusammenhang von Notenwechsel und Zwei-plus-Vier-Vertrag würde die
Annahme nicht gerecht, daß die drei Mächte und die Bundesrepublik
Deutschland einerseits mit ihrer Beteiligung am Zwei-plus-Vier-Vertrag die
uneingeschränkte Aufhebung des Überleitungsvertrages vereinbaren wollten,
sich andererseits aber im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen
Zusammenhang dazu in Widerspruch setzten und über Ziff. 3 des
Notenwechsels Teile des Überleitungsvertrages wieder aufleben ließen. Ziff. 3
des Notenwechsels begründete somit auch im Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 Zwei-
plus-Vier-Vertrag keine neue völkervertragsrechtliche Bindung der
Bundesrepublik Deutschland.**

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

13

Limbach

Graßhof

Kirchhof

Der verfassungsrechtlich Besondere Status von Berlin

Der **Staat** Deutsches Reich wurde mit Artikel 1 § 1 des *Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force (SHAEF)* -Gesetz Nr. 52 der USA, mit Wissen und Billigung der Siegermächte Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, sowie der Sowjetunion, am 12.09.1944 durch die USA mit allen Reichsländern, Gauen, Kommunen und Provinzen bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen Staat Deutsches Reich, der mit dem *besatzungsrechtlichen Provisorium* der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* bis 1990 weder **teil-identisch** war, noch seit 1990 wider die völker-, reichsstaatsrechtlich und reichsgesetzlichen Bestimmungen des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl. II S.1274) **identisch** sein könnte, beschlagnahmt und wird zu einem durch die USA zu bestimmenden Termin, mit der auf Veranlassung der USA erfolgen werdenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen, gemäß Artikel VII § 9 Abs. (e) des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 in den Grenzen vom 31.12.1937, dem gesamten Deutschen Volk, reichsrechtlich und gesetzlich vertreten durch die seit dem 08.05.1985 existent und handlungsfähige **Kommissarische Reichsregierung**, diese vertreten durch den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich, zurückgegeben.

Durch Artikel II der berlinstatusrechtlich fortgeltenden SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA vom 12.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1), nicht zu verwechseln mit der US-Proklamation Nr. 1 der US- Militärregierung für die Amerikanische Zone, obliegt bis zum durch den handlungsfähigen **Staat** Deutsches Reich mit den Siegermächten unterzeichnet und durchgeführten Friedensvertrag, betreffend die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reichs, die geltende Reichsverfassung, die Währungshoheit in Deutschland als Ganzes in den Grenzen vom **31.12.1937** und Europa, die Polizeihöheit in den Reichsländern, die Reparationskostenfrage, die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt dem Obersten Befehlshaber der US Armee und damit dem US Präsidenten, und nicht dem *Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland*.

Nach Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA vom 12.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1), sind alle Staatsbeamte des Deutschen Reichs, Länderbeamte der Reichsländer, Provinzialbeamte der Provinzen und Kommunalbeamte der Kommunen dienstverpflichtet und haben alle Befehle, Weisungen und Anordnungen zu befolgen und auszuführen. Zwei deutsche Staaten, wie durch das *besatzungsrechtliche Provisorium* der Sowjetunion *Deutsche Demokratische Republik zur Kommunistisierung Deutschlands*, oder das *besatzungsrechtliche Mittel* der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* mit dem völker- und menschenrechtswidrigen **Alleinvertretungsanspruch** behauptet, hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben, da der fortbestehende Staat Deutsches Reich am 12.09.1944 durch die USA beschlagnahmt wurde, siehe Artikel 1 § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 der USA vom 12.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 24) und mit der *Bundesrepublik Deutschland* nicht identisch ist.

Auf der Außenministerkonferenz der Großsiegermächte Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Sowjetunion in der Zeit vom 19. bis 30. Oktober 1943 in Moskau, wurde die Bildung der European Advisory Commission -EAC- (Europäischen Beratenden Kommission) mit Sitz in London beschlossen. In deren Folge die EAC am 12. September 1944 das 1. **Londoner Protokoll** zur Aufteilung Deutschlands in zunächst drei Zonen und der Besonderen Zone Groß-Berlin proklamierte und erst mit der Konferenz am 14. November 1944 die vierte Zone, die der **Französische Republik** geschaffen wurde. Durch die Anerkennung der SHAEF-Gesetzgebung der **USA als Hauptsiegermacht** durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs am 12.09.1944 in London, fiel der zugleich Regierungshauptstadt Groß-Berlin des Staates Deutsches Reich, * Landeshauptstadt der zunächst bis zum 24.02.1947 fortbestehenden **Republik Preußen** als Staat und mit Wirkung zum 25.02.1987 nunmehr Landeshauptstadt Groß-Berlin des Reichslandes Freistaat Preußen, Provinzialhauptstadt der preußischen Provinz und Stadtgemeinde Berlin sowie dem Kommunalverband der preußischen Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, bei der Festlegung über die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen in den Grenzen vom 31.12.1937 eine besatzungsrechtliche **Sonderstellung** zu.

Diese besatzungsrechtliche Sonderstellung basiert auf der Rechtsgrundlage der völker-, reichsstaats-, reichsländer- und preußisch provinzialrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen der European Advisory Commission -EAC- vom 12.09.1944 (1. Londoner Protokoll), siehe A Decade of American Foreign Policy (Basic Documents 1941-1949, S.9 ff), der Verordnung vom 25. 06. 1941 des Reichsministers des Innern (RGBl. I Nr.72) vom 03.07.1941 und betreffend die Verwaltung der zwanzig Verwaltungsbezirke von Groß-Berlin als Ganzes, wie im fortgeltenden Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27.04.1920 (Preuß. GS S.123) in Verbindung mit dem **1. Londoner Protokoll** vom 12.09.1944 auf der Rechtsgrundlage des Erlaß des Nachtrags zur Hauptsatzung der Reichshauptstadt vom 27.03.1938 (Amtsbl. D. Reichshauptstadt Berlin Nr. 13 S. 215) in den Grenzen definiert, siehe B Dekade of American Foreign Policy und Germany, Zones of Occupation and Administration of "Greater Berlin" Area (Documents on Germany 1941-1949, S. 1 ff), die bereits in den von den drei Großmächten während des Zweiten Weltkriegs teilweise seit 1941 ausgearbeiteten Plänen und Memoranden über die Behandlung Deutschlands nach dessen Niederlage als Regierungshauptstadt des Deutschen Reichs für eine bestimmte Zeit auf der Rechtsgrundlage des **1. Londoner Protokolls** mit allen Anlagen über die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen und die Verwaltung von Groß-Berlin, bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen Staat Deutsches Reich festgelegt, und nicht durch das **Recht** und Gesetz der **Bundesrepublik Deutschland** bestimmt.

Der, wie er vollständig und somit richtig lautet: völker-, reichsstaats-, reichslandes-, preußisch provinzialverfassungsrechtlich und -gesetzlich **Besondere Status von Berlin**, kurz: Besondere Status von Berlin, besteht bis zum unter der Führung der USA durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich und nicht durch die **Bundesrepublik Deutschland** mit den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs abzuschließenden Friedensvertrag fort, der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung

bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274) durch die *Bundesrepublik Deutschland* weder völker- noch staatsrechtlich abgeschlossen werden und durch das *Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland* nicht geändert werden kann.

Der Besondere Status von Berlin besteht aus dem Recht und Gesetz des Staates Deutsches Reich in der Regel in der Fassung vom 22.05.1949, seinen Staatsbürgern und seinen Staatsbeamten des Deutschen Reichs, auf der Rechtsgrundlage der vom gesamten Deutschen Volk in freier Selbstbestimmung gewählt geltenden Reichsverfassung vom 11.08.1919 (RGBl. S. 1383) in der durch die USA der Kommissarischen Reichsregierung genehmigten Neufassung vom 19.01.1996 (RGBl. 1997 I S. 26), des seit dem 25.02.1987 Reichslandes Freistaat Preußen in der Regel in der Fassung vom 25.02.1987, seinen preußischen Reichslandesangehörigen und seinen preußischen Reichslandesbeamten des Freistaates Preußen, auf der Rechtsgrundlage der durch die USA der Kommissarischen Regierung des Freistaates Preußen mit Wirkung zum 25.02.1987 geändert genehmigten Neufassung der Landesverfassung des Reichslandes Freistaat Preußen vom 25.02.1995 (Preuß. GS 1997 S. 1), der preußischen Provinz und Stadtgemeinde Berlin in der Regel in der Fassung vom 01.05.1948, seinen preußischen Provinzialangehörigen und preußischen Provinzialbeamten der Provinz und Stadtgemeinde Berlin sowie seinen preußischen Kommunalangehörigen und Kommunalbeamten des preußischen Kommunalverbands Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, auf der Rechtsgrundlage der durch die USA der Kommissarischen Regierung der zugleich Provinz und Stadtgemeinde Berlin, gesetzlich vertreten durch den Kommissarischen Magistrat von Groß-Berlin, mit Wirkung zum 27.04.1995 genehmigten Neufassung der Verfassung der Provinz Stadt Berlin vom 27.04.1997 (PGS d. Reichshauptstadt Bln. S. 1).

Der Besondere Status von Berlin, zu dessen Recht und Gesetz die *Regierung, Justiz und Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland* entsprechend der Vorbehaltsrechte der Westmächte vom 12.05.1949 betreffend das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (VOB. Brit. Zone 1949 S. 416) auf der Rechtsgrundlage des Grundgesetzes zu keinem Zeitpunkt tätig werden, oder entsprechend der völkerrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen der Texte der Bonner Verträge vom **31.03.1955** (BGBl. II S.303 ff) geltendes Recht und Gesetz des Staates Deutsches Reich seit dem 23.05.1949 ändern, aufheben oder umgehen durfte, sondern seit dem 23.05.1949 immer nur unterhalb des Besonderen Status von Berlin tätig werden darf; so auch am heutigen Tage, wird deutscherseits ausschließlich durch sein Staatsvolk, bestehend aus den Staatsbürgern des Deutschen Reichs **mittelbar**, sowie seinen Staatsdienern, bestehend aus den Staatsbeamten des Deutschen Reichs unmittelbar, auf der Rechtsgrundlage der vom gesamten Deutschen Volk in freier Selbstbestimmung gewählt mit dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933 (RGBl. 1 S 141) **durch** die Nationalsozialisten de facto **suspendierten, durch** die Bundesrepublik Deutschland mit dem völker-, reichsstaats-, reichsländerrechts- und -gesetzwidrig seit dem **23. 05. 1949 praktizierten** Alleinvertretungsanspruch **mißachtet, zur Verhinderung** der **erst mit der** auf **Veranlassung** der USA erfolgen werdenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin kommenden Wiedervereinigung Deutschlands de facto suspendierten und dennoch

geltenden Reichsverfassung, völker-, reichsstaatsrechtlich und reichsgesetzlich vertreten.

Unter der **Führung** der USA haben die Westmächte **zur Verhinderung der durch die Regierung** der Sowjetunion geplanten Kommunistisierung Deutschlands und Europas, **siehe beispielsweise den** Friedensvertragsentwurf der Sowjetunion des Jahres 1958, * **zur Durchsetzung** ihrer Währungshoheit in Deutschland als Ganzes und Groß-Berlin als Ganzes in den mit Artikel VII § 9 Absatz (e) des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 vom **12.09.1944 in Verbindung mit dem** SHAEF-Gesetz Nr. 53 -**Devisenbewirtschaftung-** vom **12.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 36)** in der **Neufassung** des SHAEF-Gesetzes Nr. 53 -**Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs-** mit **Wirkung zum 19. 09.1949** (Amtsbl. Mil. -Reg. Deutschland Ausgabe 0 S. 20) völker- und miitärrechtlich als höchstes und alleiniges Siegerrecht der USA festgelegten Grenzen für Deutschland und Polen vom 31.12.1937, zum **Wiederaufbau** einer stabilen Wirtschaft in Deutschland und Groß-Berlin und Durchsetzung der der USA mit Artikel II der SHAEF-Proklamation Nr. 1 durch die übrigen Großsiegermächte übertragene höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in Deutschland und Europa, woran die Ergebnisse der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin (in Postdam)* * vom 02.08.1945 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13 ff) zur Verwaltung Deutschlands seitens des Alliierten Kontrollrats für Deutschland und Verwaltung Groß-Berlins seitens der Interalliierten Kommandantur der Stadt Berlin für Groß-Berlin nichts ändern konnten, mit dem US Militärregierungsgesetz Nr. 60 -**Errichtung der Bank deutscher Länder-** mit Wirkung zum 01.03.1948 (Amtsbl US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe 1 S. 10) *für* Deutschland, **„sowie mit dem US Militärregierungsgesetz Nr. 67 -Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld-** mit Wirkung zum **20.03.1949 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutsch. Ausgabe 0 5. 51)**, die den USA allein obliegende höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in Deutschland letztendlich auch praktizierte und durch diese Praktizierung die Sowjetunion mit der Blockade der Westsektoren Berlins in der Zeit vom 18.06.1948 bis zum 12. Mai **1949**, * ihre sowjetische Expansion in Europa nicht fortsetzen konnte, sondern zum **Stehen** kam, aber, wie sich bald zeigen sollte, die deutsche Frage mit der Einführung der Währungsreform in den drei Westzonen am 18. Juni 1948, ** wie auch die Berliner Frage mit der Einführung der Währungsreform in den zunächst Westsektoren in Groß-Berlin am 23. Juni 1948, *** so auch die Europäische Frage **nicht gelöst** wurde, sondern **die Sowjetunion** am 20.03.1948 aus dem Alliierten Kontrollrat für Deutschland und am 01.07.1948 aus der Interalliierten Kommandantur der Stadt Berlin auszog, da die Westmächte unter der Führung der USA die Grenzen des Staates Deutsches Reich vom 31.12.1937 nochmals als unanfechtbar festgestellt hatten und mit dem Auszug aus dem Alliierten Kontrollrat für Deutschland die Viermächte-Verwaltung für Deutschland als Ganzes und mit dem Auszug aus der Interalliierten Kommandantur der Stadt Berlin die Vier-Mächte-Verwaltung für Groß-Berlin als Ganzes, aufhörte zu existieren und **dennoch**, die Viermächte-Rechte und Verantwortlichkeiten, die mit der zwischenzeitlichen Schaffung des besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte **namens** Bundesrepublik Deutschland mit **Wirkung zum 23. 05. 1949** und der zwischenzeitlichen Schaffung des besatzungsrechtlichen Mittels der Sowjetunion **namens** Deutsche Demokratische Republik mit **Wirkung zum 19. 03. 1949** und der

Inkraftsetzung durch das Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik mit **Wirkung** zum 07.10.1949 einschließlich mehrerer Änderungen nichts zu tun haben, wie mit dem für die **Staatsbürger und Staatsbeamten des Deutschen Reichs unanwendbaren** Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 in Moskau (BGBl. 11 S. 1318) zwischen den Viermächten einerseits und den beiden besatzungsrechtlichen Mitemn der Vier-Alliierten in Deutschland Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik für Bürger und Bundesbeamte der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Vereinigung der beiden sich seit 1949 selbstverwaltenden Teile in West- und Mitteldeutschland andererseits, in Verbindung mit dem für Staatsbürger und Staatsbeamte des Deutschen Reichs selbstverständlich geltenden und zwingend anzuwendenden Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin **vom 25.09.1990** (BGBl. II S. 1274) als Rechtsgrundlage zur erst erfolgen werdenden Wiedervereinigung Deutschlands, mittels der Proklamation **Berlins zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen** zum Zwecke der vollständigen Auflösung der Bundesrepublik Deutschland zu einem durch die USA und nicht durch die Bundesrepublik Deutschland zu bestimmenden Termin, zum Abschluß des fehlenden Friedensvertrag zwischen den Großsiegermächten einerseits und dem handlungsfähigen Staat Deutsches Reich andererseits, fortbestehen, da die durch die Westmächte nur für eine bestimmte Zeit geduldete Bundesrepublik Deutschland mit allen Bundesländern, zu keinem Zeitpunkt identisch war. Doch kommen wir zum zur Zeit noch fortbestehenden völker-, reichsstaats-, reichsländer- und preußisch provinzialverfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zurück, den die Staatsbürger des Deutschen Reichs mittelbar und die Staatsbeamten des Deutschen Reichs rechtlich und gesetzlich unmittelbar mit ihrer Arbeit und ihrem Leben zu vertreten haben. Durch die Beschlagnahme des Staates Deutsches Reich mit **allen Reichsländern, Gauen, Provinzen und Kommunen** am 12.09.1944 durch die USA mit Artikel 1 deren SHAEF-Gesetz Nr. 52,

Quelle: * Auf der Konferenz der Dreimächte von Berlin in Potsdam in der Zeit vom 17.07. bis zum 02.08.1945 wurde die Auflösung der EAC und die Bildung eines Ständigen Rates der Außenminister der vier Groß-Mächte beschlossen. Nach dem ersten Abschnitt ihrer Londoner Deutschland-Beratungen haben Vertreter der Westmächte und der Benelux-Staaten in einem Kommuniqué vom 06.03.1948 auf die dringende Notwendigkeit einer Lösung des deutschen Problems nach dem Versagen des Rates der Außenminister der Großmächte hingewiesen und deshalb ihren Regierungen empfohlen, die westlichen Besatzungszonen voll in den westeuropäischen Wiederaufbau einzubeziehen. (Documents on Germany 1944-1959 S. 56 ff) ** US Mil.-Reg. Gesetz Nr. 61 - Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens- (Währungsgesetz) vom 20.06.1948 (Amtsbl US Mil-Reg. Deutschl. Ausgabe J S. 10) *** US Mli Reg. Gesetz Nr. 67 -Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld- vom 20. 03. 1949 (Amtsbl. US Md.Reg. Deutschl. Ausgabe 0 S. 51)

und, mit Ausnahme des Reichsverkehrsministers Dr. Julius Dorpmüller, der auf Veranlassung der USA im Juli 1945 wieder das Reichsorgan Reichsverkehrsministerium leiten sollte und leider im gleichen Monat verstarb, wurden alle übrigen Reichsminister und deren Staatssekretäre durch die britische Militärregierung verhaftet und durch diese

Verhaftung, wiederum mit Ausnahme des Reichsorgans Deutsche Reichsbahn als fortbestehendes mit Artikel 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 der USA beschlagnahmtes Sondervermögen Reichseisenbahn des Staates Deutsches Reich mit gemäß dem in Deutschland als Ganzes fortbestehenden Reichsbahngesetz vom 04.07.1939 (RGBl. 1 S. 1206) eigener Wirtschafts- und Finanzführung, nicht nur die Reichsorgane handlungsunfähig, sondern auch die Länderorgane der Reichsländer und die Provinzialorgane der preußischen Provinzen. Die originäre Besatzungsgewalt wurde in Berlin als Ganzes mit Befehl des sowjetischen Chefs der Besatzung der Stadt Berlin vom 28.04.1945 (VOBl. d. Stadt Bln S. 2) übernommen und die bisherige Verwaltung und Justiz der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin der *Nationalsozialisten* außer Funktion gesetzt. * Mit Befehl Nr. 1 der Interalliierten Militärkommandantur der Stadt Berlin vom 11.07.1945 (VOBl. d. Stadt Berlin Nr. 4 S. 45), wird die Verwaltung der Stadt Berlin durch die Viermächte übernommen und alle vom Chef der Garnison und Militärkommandanten der Roten Armee der Stadt Berlin erlassenen Befehle und Anordnungen angeordnet, daß diese Befehle und Anordnungen bis auf besondere Verfügung in Kraft bleiben. Gemäß Ziffer 2 Satz 2 der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland vom 05.06.1945 (Amtsbl. All. Kontrollrat Deutschl. ErgBl. Nr. 1 S. 11) und Ziffer 7 der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland vom 05.06.1945 (Amtsbl. All. Kontrollrat Deutschl. ErgBl. Nr. 1 S. 10, wurde sodann das gesamte Stadtgebiet der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin der kollektiven Verwaltung der vier Mächte, vertreten durch eine unter der Leitung des Kontrollrats stehende Interalliierte Militärkommandantur der Stadt Berlin gestellt. Die Interalliierte Militärkommandantur der Stadt Berlin stellte am 16.07.1948 wegen Obstruktion des sowjetischen Vertreters ihre Tätigkeit ein; ihre Funktionen wurden seit dieser Zeit für die Besatzungssektoren der drei Westmächte (der 12 westlichen der insgesamt 20 Verwaltungsbezirke in Groß-Berlin) in einer Dreimächte-Alliierten Kommandantur bis zur Schließung der Alliierten Kommandantur in der Kaiserswerther Straße ausgeübt. Die drei westlichen Stadtkommandanten unterstanden formell nicht den Hochkommissaren in Deutschland und zugleich Militärgouverneuren in der Bundesrepublik Deutschland, sondern direkt ihren Regierungen. Westdeutsches Besatzungsrecht galt deshalb formell grundsätzlich nicht in Groß-Berlin, obwohl materiell weitestgehende Übereinstimmung bestand. Rechtsgrundlage des Besatzungsrechts in Groß-Berlin ist die fortgeltende Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur vom 14.05.1949 (GVBl. f. Groß-Bln. S. 151), die durch Urkunde vom 07.03.1951 ** nur für die *Bürger des Landes Berlin*, die keine Staatsbürger des Deutschen Reichs sind, revidiert wurde und für alle Staatsbürger und Staatsbeamten des Deutschen Reichs fortgilt, da dieser Personenkreis den fortbestehenden völker-, reichsstaats-, reichslandes- und preußisch provinzialverfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin mit ihrem Leben und ihrer Arbeit zu wahren und zu schützen hat. Quelle: * Blatt 1 des Ordnungsblatts der Stadt Berlin vom 10.07.1945. ** Mit Berlin Kommandatura Letter (BK/L) des Jahres 1951 (51) zur Nummer 29 vom 07.03.1951, siehe Kleines Besatzungsstatut (VOBl. f. Groß-Bln. 1949 T. 1 S. 151 ff), wurde zur Anwendung der Verfassung des Landes Berlin für das Gebiet der Westsektoren in Berlin-West vom 01.09.1950 (VOBl. 1 S. 433) auf der Rechtsgrundlage der

Berlin Kommandatura Order (BK/O) (50) 75 vom 29.08.1950 (VOBl. 1 S.440) die Erste Änderung zur Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur verkündet (VOBl. 1 S. 274) Am 30.07. 1945 beschloß der seit dem 08. 05. 1945 handlungsunfähige Magistrat von Groß-Berlin ein Bezirksverfassungsstatut, das durch die Interalliierte Militärkommandantur der Stadt Berlin durch den Befehl Berlin Kommandatura Order (45) 80 am 12. 09. **1945 mit** einigen Änderungen Genehmigt wurde und nach seiner Verkündung am 26. **09.** 1945 in Kraft trat und erst durch den Befehl der Alliierten Kommandantur der Westmächte Berlin Kommandatura Order (49) 118 am 14. **06. 1949** und demgemäß nach der Teilung Groß-Berlins aufgehoben. Wohlwissend, daß Groß-Berlin erhebliche Probleme aller Art hatte, versuchten die Mitglieder des handlungsunfähigen Magistrats von Groß-Berlin in **Kenntnis** des Artikels **1** des SHAEF-Gesetzes Nr. 1 der USA vom 12.09.**1944** (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 3), wonach Rechtsvorschriften und Gesetze des Deutschen Reichs mit **Ausnahme** des Reichsbalingesetzes vom 04.07.1939 (RGBl. 1 S. 1206) und der Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn vom 05.07.1939 (RMB1. S. 1313) die durch die **Nationalsozialisten** seit dem 31.01.1933 erlassen oder verkündet wurden keine Anwendung finden, zur Fortführung ihrer Ämter als seit dem 08.05.1945 ungesetzliche Amtsträger mit einem **durch** die Viermächte zu genehmigenden Entwurf vom 08.11.1945 einer Verfassung für Groß-Berlin als **Gemeinde** der **Republik Preußen** als Staat, den Verfassungsentwurf der Interalliierten Kommandantur der Stadt Berlin am 19.01.1946 zur Legalisierung ihrer ungesetzlich ausgeübten Ämter zuleitete, den die Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin am **19.02.1946 ablehnte**. Die Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin wies Ende März 1946 den Magistrat von Groß-Berlin an, bis zum 1. Mai 1946 einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, der auf den demokratischen Grundsätzen der Gesetze des **Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin** vom 27.04.1920 und dem **Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin** vom 20.03.1931 beruhen sollte. Obwohl zahlreiche Bemühungen der aus Mitglieder des Magistrats von Groß-Berlin, 5 Bürgermeistern und Verwaltungsangestellten bestehenden Kommission einen Entwurf einer Verfassung mit einem Begleitschreiben am 06.05.1946 der Interalliierten Militärkommandantur der Stadt Berlin vorgelegt wurde, hatte diese ihr Rechtskomitee am 19.02.1946 schon unabhängig beauftragt, einen eigenen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, welcher durch das Koordinierungskomitee des Alliierten Kontrollrats für Deutschland mit Sitz in der Elßholzstraße 30-33 in Berlin-Schöneberg von Groß-Berlin und nicht zu verwechseln mit dem Alliierten Kontrollrat für Österreich, am 03.Juni 1946 bestätigt wurde. Der Verfassungsentwurf des Magistrats von Groß-Berlin wurde von der Kommandantur weder genehmigt noch abgelehnt, sondern diente der Grundlage des Rechtskomitees, dessen Entwurf von den Kommandanten am 09.06.1946 grundsätzlich gebilligt wurde. Nachdem ein Sonderausschuß einige strittige Fragen geklärt hatte, wurde der Verfassungsentwurf am 19.Juli 1946 von der Interalliierten Kommandantur der Stadt Berlin endgültig beschlossen und vom Koordinierungsausschuß des Alliierten Kontrollrats mit einigen weiteren Änderungen und dem Entwurf einer Wahlordnung versehen, die am 14.08.1946 durch die Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin genehmigt worden war, genehmigt. Die Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin übermittelte die Vorläufige Verfassung der Stadt Berlin am 13.08.1946 durch BK/O (46) 326 dem Magistrat von Groß-Berlin. Mit Wissen und Billigung durch Genehmigung der Viermächte seitens des Alliierten Kontrollrats für Deutschland, erhielt nach der

Eroberung und Besetzung Groß-Berlins, Groß-Berlin auf der Rechtsgrundlage des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin vom 19.07.1911 (Preuß. GS S. 123) in Verbindung mit dem Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27.04.1920 (Preuß. GS S. 123) und dem Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30.03.1931 (Preuß. GS S. 39) durch die *BK/O (46)* 326 der Interalliierten Kommandantur der Stadt Berlin am 13.08.1946 eine Vorläufige Verfassung von Berlin für zwei Jahre, die durch die Wahlen gemäß Befehl BK/O (46) 402 am 20.10.1946 in Kraft trat. * Quelle: * [VOBl. f. Bln 1946 S. 294](#) Die Spaltung Groß-Berlins durch die **Kommunisten** im Jahre 1948, bestand bis zum 09.11.1989 und war das Ende Groß-Berlins ebenso, wie das Ende der Mauer, deren Ende ich im mir durch die USA mit Wirkung zum 08.05.1985 gewollt und genehmigt im Amte des durch die USA gemäß dem Artikel IV der berlinstatusrechtlich fortgeltenden SHAEF-Proklamation Nr. 1 vom 12.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1) dienstverpflichtet Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich zur Handlungsfähigkeit der Reichsorgane Reichspräsident, Reichskanzler, Präsident des Reichsgerichts und aller übrigen Reichsorgane und des seit dem 08.05.1985 handlungsfähigen Reichsorgans Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen auf Veranlassung der USA auf der Tagung der Gesellschaft für Deutschlandpolitik am 15.11.1987 im Reichstag in Berlin öffentlich mitzuteilen hatte, da mit der **Teilung** Groß-Berlins in die 12 Verwaltungsbezirke der Westsektoren und den 8 Verwaltungsbezirken des Ostsektors auch die Spaltung West- und Mitteldeutschlands durch die **Kommunisten** vollzogen worden war, die es **durch** die Handlungsfähigkeit der Reichsorgane, der Handlungsfähigkeit der Organe des seit dem 25.05.1987 Reichslandes Freistaat Preußen als Rechtsnachfolgerin der durch Artikel 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 261) durch den Alliierten Kontrollrat für Deutschland am 25.02.1947 vollständig aufgelösten *Republik Preußen* als Staat und der Handlungsfähigkeit der Organe der zugleich preußischen Provinz und Stadtgemeinde Berlin mit Wirkung zum 09.11.1989, zu beenden galt. Durch die mit einem deutscherseits unanfechtbaren *Urteil* des **Sozialgerichts in Berlin** vom 19.05.1992 festgestellten Existenz und Handlungsfähigkeit der Reichsorgane mit Wirkung zum **08.05.1985** seitens des durch die USA gewollt und genehmigt Kommissarischen Reichspräsident, dem Kommissarischen Präsidium des Reichstags, des Kommissarischen Vorstands des Reichsrats, der Kommissarischen Reichsregierung und des Kommissarischen Reichsgerichts, der Landesorgane des Reichslandes Freistaat Preußen mit Wirkung zum 25.02.1987 seitens des durch die USA gewollt und genehmigt Kommissarischen Landtagspräsident, des Kommissarischen Staatsrats, der Kommissarischen Regierung für das Reichsland Freistaat Preußen und des Kommissarischen Oberverwaltungsgerichts, der Provinzial-, Gemeinde- und Kommunalen Gebietskörperschaftsorgane der zugleich preußischen Provinz und Stadtgemeinde Berlin und des preußischen Kommunalverbands Gebietskörperschaft von Groß-Berlin mit Wirkung zum 09.11.1989 seitens des durch die USA gewollt und genehmigt Kommissarischen Oberpräsidium für die Provinz und Stadtgemeinde Berlin, des Kommissarischen Provinzialrats und dem Kommissarischen Vorstand des Magistrats von Groß-Berlin gemäß der für alle Staatsbürger und Staatsbeamte des Deutschen Reichs und diesen berlinstatusrechtlich gleichgestellten Landesangehörigen und Landesbeamten der Reichsländer und Provinzialangehörigen und

Provinzialbeamten der Provinzen in Deutschland und Kommunalangehörigen und Kommunalbeamten der Kommunen in Deutschland fortgeltenden Berlin Kommandatura Letter (67) 10 vom 24.05.1967 (NJW 1967 S. 1742) berlinstatusrechtlich und gesetzlich sachlich unzuständigen und rechtlich unzulässigen Bundesverfassungsgerichts, gaben den Viermächten die völker- und menschenrechtliche und -gesetzliche Möglichkeit zu einem von *DDR* und *Bundesdeutschen* unanfechtbaren Rechtsakt. Der völker-, reichsstaats-, reichsländer-, provinzialverfassungsrechtliche und -gesetzlich Rechtsakt am 17.07.1990 in Paris erfolgte durch den sowjetischen Außenminister Eduard Schewardnadse gegen den **Willen** der *Deutschen Demokratischen Republik*, indem der sowjetische Außenminister die durch die USA nicht anerkannte **DDR-Verfassung** und **DDR-Staatsbürgerschaft** mit Wirkung zum **18.07.1990 - 00.00 Uhr MESZ aufhob** und der amerikanische Außenminister James Baker von den den USA mit dem Genehmigungsschreiben vom 12.05.1949 (VOBl. Brit. Zone S. 416) obliegenden Vorbehaltsrechten machte gegen den Willen der *Bundesrepublik Deutschland* Gebrauch und strich die **Präambel** und den **Artikel 23** des besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** mit Wirkung zum **18.07.1990 - 00.00 Uhr MESZ**. Gemäß der zuvor erwähnten Sachverhalte und völker-, reichsstaats-, reichsländer-, provinzialverfassungsrechtlicheri und -gesetzlichen Tatbestände, hat das **Sozialgericht in Berlin** am 22.09.1993 zum *Aktenzeichen S 72 Kr 433/93* für alle Staatsbürger des Deutschen Reichs, die vorn Recht und Gesetz des gemäß Artikel 1 des berlinstatusrechtlich fortgeltenden SHAEF-Gesetzes Nr. 1 der USA vom 12.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 3) her des in der Fassung vom 30.01.1933 fortgeltenden und **durch die Bundesrepublik Deutschland** gemäß der völkerrechtlich -gesetzlichen Bestimmungen der fortgeltenden Texte der Bonner Verträge vom 31.03.1955 (BGBl. II S. 303 ff) unveränderbaren Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 07. 1913 (RGBl. S. 853), **keine** Bürger der **Bundesrepublik Deutschland** oder des **Landes Berlin** sind, sondern eben **Staatsbürger des Deutschen Reiches**, da mit deutscherseits unanfechtbaren **Gerichtsbescheid** festgestellt, das für diesen Personenkreis unter anderem der **Einigungsvertrag** vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 891), von Anbeginn ungültig und nicht durchsetzbar ist, da durch den Rechtsakt der Westmächte am 17.07.1990 in Paris mit der Streichung der **Präambel** und des **Artikels 23** des **Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland** mit Wirkung zum **18.07.1990**, das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** seit dem 18.07.1990 ohne Geltungsbereich, de jure vollständig erloschen und damit der Einigungsvertrag, erst am 31.08.1990 abgeschlossen, ebenso wie das **Grundgesetz** nicht durchsetzbar ist und ein "**Vier plus Zwei Vertrag**", ausschließlich in der krankhaften Wahnvorstellung lebender **Bundesdeutscher Politiker** und **Juristen** existiert, die seit 1955 den völker- und menschenrechtswidrigen Alleinvertreigungsanspruch praktizieren und das Rechtsmittel den richtigen Namen **Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland** trägt, der am 12.09.1990 in Moskau durch die Vier-Alliierten abgeschlossen wurde und den die beiden deutschen Seiten ausschließlich zur Kenntnis zu nehmen hatten durch Unterzeichnung der Kenntnisnahme , da zur Auflösung der **Bundesrepublik Deutschland** mit allen **Ländern** der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Land Berlin** zum Zwecke der erst mit der erfolgen werdenden Wiedervereinigung Deutschlands mit der auf Veranlassung der USA kommenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin durch die Vereinten

Nationen, mit der Unterzeichnung der Kenntnisnahme vom Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der weder für Staatsbürger noch für Staatsbeamte des Deutschen Reichs oder denen gleichgestellte Länderbeamte der Reichsländer u.s.w. Anwendung findet, der Auflösung der **Bundesrepublik Deutschland** zu einem durch die USA zu bestimmenden Termin zugestimmt haben. Mit der BK/O (50) 75 vom 29.08.1950 der Alliierten Kommandantur der Westmächte, trat am 01.09.1950 die zu den **rechtlichen** und *gesetzlichen Bestimmungen* der BK/O (50) 75 geltenden Bestimmungen gehörende **Verfassung des Landes Berlin** am 01.09.1950 in Kraft, die durch die Suspendierung dieser BK/O durch den Rechtsakt der Westmächte am 02.10.1990 in Berlin mit Wirkung zum **03.10.1990 - 00.00 Uhr MESZ** **außer** Kraft trat und mit der Außerkraftsetzung, **Rechtsvorschriften und Gesetze des Landes Berlin** am **03. 10. 1990 - 00.00 Uhr MEZ** ebenso **vollständig** erloschen sind, wie auch das *Berliner landesverfassungsrechtliche Gesetz über die Parteien*, weswegen auch die ohne *verfassungsrechtliche* und *gesetzliche Grundlage* erfolgten **Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Senat des Landes Berlin**, seit dem 03. 10. 1990 von Anbeginn ebenso **ungültig** und **nicht durchsetzbar** sind, wie die *Verfassung des Landes Berlin* vom 23. 11. 1995, * **wider** die völker-, reichsstaats-, reichsländer- und provinzialverfassungsrechtlich und -gesetzlichen Bestimmungen des für alle Staatsbürger und Staatsbeamte des Deutschen Reichs, Landesbeamte der Reichsländer, Provinzialbeamte der Reichsländer und Kommunalbeamte der Reichsländer **zwingend** anzuwendenden Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274). ** Der zuvor erwähnte Personenkreis steht *grundgesetzlich* nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des **FGG** allgemeinrechtlich und -gesetzlich, § 15 Absatz 1 Satz 1 der **ZPO** zivilrechtlich und -gesetzlich, § 11 Absatz 1 Satz 1 der **StPO** strafprozeßrechtlich und -gesetzlich § 20 Absatz 2 des **GVG** gerichtsverfassungsgesetzlich, **Artikel 50 des EGBGB** bürgerrechtlich und -gesetzlich, dem **Recht** und **Gesetz** der **Bundesrepublik Deutschland** als **Angehörige** eines in der **Bundesrepublik Deutschland** fremden Staates **Deutsches Reich** extritorial gegenüber. Dem Beauftragten des **Bundeskanzlers** der **Bundesrepublik Deutschland** **Otto Graf Lambsdorff**, wurde von seiten des US-Sonderbotschafters für **Holocaust-Fragen**, **J. D. Bindenagel**, Quelle:* Mit der Suspendierung der BK/O (50) 75 am 02. 10. 1990 durch die Westmächte in Berlin, ist die *Verfassung des Landes Berlin* vom 01. 09. 1950 am 03.10.1990 erloschen und konnte ohne Geltung der *Verfassung* vom 01.09.1950 am 23.11.1995 keine neue *Verfassung* inkraft treten. **Das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 bestimmt *in* Artikel 2 und 4 den vollständigen Fortbestand des durch die Staatsbürger mittelbar und durch die Staatsbeamten des Deutschen Reichs unmittelbar zu vertretenden völker-, reichsstaats-, reichsländer- und reichsprovinzialverfassungsrechtlich und -gesetzlich Besonderen Status von Berlin klar gemacht, daß es eine Rechtssicherheit für die Deutsche Wirtschaft nicht gibt und der **Status Quo**, welcher der völker-, reichsstaats-, reichsländer-, preußisch provinzialverfassungsrechtliche und -gesetzlich Besondere Status von Berlin ist und **nicht** das **Recht** und **Gesetz** der **Bundesrepublik Deutschland** auf der **Rechtsgrundlage** des **Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**, fortbesteht. * Daß die **Siegermacht USA** die *Völkerrechtsbrüche* und **Verbrechen wider die Menschlichkeit** der **Bundesrepublik Deutschland** nicht mehr hinnehmen wird, stellt die Los Angeles Times in einem Artikel des Herrn William Pfaff vom 27.03.2000 unter der **Überschrift** **>Deutschlands spezielle Beziehung zu den USA endet schlimm<** fest.** Da, wie der offensichtlich in krankhafter Wahnvorstellung lebende Herr **Justizminister**

des völker-, reichsstaats- und reichslandesrechtswidrigen **Bundeslandes Brandenburg** in einem Artikel der **Berliner Morgenpost** vom **13. Mai 2000** feststellt, die **Bundesrepublik Deutschland** vollständig souverän sei, stellt sich die Tatsache, daß die **Bundesrepublik Deutschland** gemäß Punkt 6 der Präambel zum Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. 09. 1990 Berlin betreffend weiterhin über keine Souveränität verfügt, wie auch der US Hochkommissar in Deutschland und US Botschafter in Berlin, Herr John C. Kornblum bestätigt, anders dar, da die USA von ihren fortbestehenden Vorbehaltsrechten mit der Entsendung von 700 US Soldaten der 22.Fernmeldebrigade mit 300 schweren Fahrzeugen in das Gebiet von **Südthüringen** in der Zeit vom 27.05.2000 bis zum 12.06.2000 Gebrauch machen. *****
Quelle:* Siehe *Welt am Sonntag* vom 26. 03. 2000. **Siehe *Los Angeles Times* vom 27.03. 2000 und Pressemitteilung **129/1/05/00** vom 03.05.2000 des Presseamtes der Kommissarischen Reichsregierung.
Siehe *BerlinerMorgenpost* vom 13. Mai2000. *Siehe das Magazin *Der Spiegel* **Nr. 471999**. *****
Siehe *ThüringerAllgemeine* vom 19. Mai2000

Groß-Berlin, den 29. Mai **2000** Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich
Wolfgang Gerhard Günter Ebel



PRINCIPALITY OF SEALAND


Prime Minister

REGIERUNGSBESCHLUSS 08/02/03

Es ergeht folgender unwiderrufliche Beschluß in der Angelegenheit Forderung der Sealand Trade Corporation gegenüber der Deutschen Telekom AG und Unterstützung der Flutopfer im August 2002:

Aufgrund der berechtigten Forderung der Sealand Trade Corporation gegen die Deutsche Telekom AG von zur Zeit **Euro 467.320.777,20 (in Worten: Euro vierhundertsiebenundsechzig-millionendreihundertzwanzigtausendsiebenhundertsiebenundsiebzig 20/100)** nebst Verzugszinsen von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung wird die Regierung der Principality of Sealand im Erfolgsfall (Klage in den USA gegen die Deutsche Telekom AG oder in Vergleichsverhandlungen erzielte Beträge) 50 % des Betrages dem Sealändischen Business Club zur Weiterleitung an die Flutopfer in Deutschland, Österreich und Tschechien zur Verfügung stellen.

Dieser Betrag ist ausschließlich an Privatpersonen und Gewerbetreibende nach einem noch festzulegenden Schlüssel zu verteilen. Der Sealändische Business Club wird angewiesen, die Regierungen der betroffenen Länder, Städte und Gemeinden (Deutschland, Österreich und Tschechien) hierüber in Kenntnis zu setzen.


gez. Johannes W. F. Seiger
Sealand im August 2002



Verteiler: X
XX